Bericht

**Erste Asset Management GmbH,
Wien**

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung ... 3

2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts ... 5

2.1. Vermögenslage ... 5

2.2. Ertragslage ... 6

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses ... 8

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses ... 9

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht ... 9

4.2. Feststellungen zu wesentlichen rechtlichen Verhältnissen ... 9

4.3. Erteilte Auskünfte ... 9

4.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB ... 10

5. Bestätigungsvermerk ... 11

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025 ... 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 ... 2

Anhang für das Geschäftsjahr 2025 ... 3

Lagebericht ... 4

Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG ... 5

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) ... 6

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: at_office.wien@pwc.com
www.pwc.at

An die
Mitglieder der Geschäftsführung
und des Aufsichtsrats der
Erste Asset Management GmbH
Am Belvedere 1
1100 Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2024 der Erste Asset Management GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß § 60 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 BWG in Verbindung mit den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Die geprüfte Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 60 BWG.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dipl.-BW (FH) Marius Richter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Neben der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses umfasste die Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 BWG auch die Beachtung bankaufsichtlicher Bestimmungen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG dargestellt (Anlage 5).

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil trotz Vorliegen interner Kontrollen die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2025 bis Jänner 2026 in Wien durch. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden in Videokonferenzen oder telefonisch statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) (siehe Anlage 6) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG i.V.m. § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2.1. Vermögenslage

		31.12.2025	31.12.2024	Veränderung	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
AKTIVA					
Forderungen an Kreditinstitute		119.466	117.018	2.448	2,1
Wertpapiere		69.163	66.478	2.685	4,0
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	1	165.428	143.491	21.937	15,3
Immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen		4.183	4.427	-244	-5,5
Sonstige Vermögensgegenstände	2	50.769	35.723	15.046	42,1
Rechnungsabgrenzungsposten		1.133	1.530	-397	-25,9
Aktive latente Steuern		2.756	2.309	447	19,4
		412.898	**370.976**	**41.922**	11,3
PASSIVA					
Sonstige Verbindlichkeiten & PRA		68.761	63.548	5.213	8,2
Rückstellungen	3	32.625	35.050	-2.425	-6,9
		101.386	**98.598**	**2.788**	2,8
Gezeichnetes Kapital		3.000	3.000	0	0,0
Rücklagen		198.512	189.378	9.134	4,8
Bilanzgewinn		110.000	80.000	30.000	37,5
		311.512	**272.378**	**39.134**	14,4
		412.898	**370.976**	**41.922**	11,3

1. Die Steigerung an Anteilen an verbundenen Unternehmen ist auf den Unternehmenserwerb der InterCapital Management GmbH, Wien, in Höhe von ca. EUR 21,4 Mio. zurückzuführen.

2. Die Steigerung der Sonstigen Vermögensgegenständen ist auf die erhöhten Dividenden von verbundenen Unternehmen, die phasengleich vereinnahmt wurden, zurückzuführen. Erstmals wurden 2025 Dividenden aus den 2024 erworbenen Gesellschaften Impact Asset Management GmbH, Wien, (ca. EUR 4,0 Mio.), und REICO investiční společnost Erste Asset Management, a.s., Prag (ca. EUR 3,2 Mio.), vereinnahmt.

3. Die Rückstellungen verringerten sich um rund EUR 2,4 Mio., im Wesentlichen bedingt durch die Teilauflösung (ca. EUR 4,2 Mio.) der im Vorjahr gebildeten Rückstellung im Zusammenhang mit der Frage, ob die Zwischenbankbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 28 UStG eine unzulässige staatliche Beihilfe darstellt. Gegenläufig wirkte die Erhöhung der Rückstellung für Ertragsteuern der tschechischen Filiale in Höhe von ca. EUR 1,7 Mio. im Vergleich zum Vorjahr.

2.2. Ertragslage

		2025		2024		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Betriebserträge							
Nettozinsertrag		483	0,2	2.108	1,1	-1.625	-77,1
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	1	32.615	14,6	16.487	8,8	16.128	97,8
Provisionsergebnis	2	180.134	80,4	163.363	87,8	16.771	10,3
Sonstige betriebliche Erträge	3	10.825	4,8	4.069	2,3	6.756	166,0
		224.057	**100,0**	**186.027**	**100,0**	**38.030**	20,4
Betriebsaufwendungen							
Personalaufwand		-41.342	-18,5	-38.065	-20,5	-3.277	-8,6
Sachaufwendungen		-38.929	-17,4	-35.870	-19,3	-3.059	-8,5
Abschreibungen		-719	-0,3	-416	-0,2	-303	-72,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3	-404	-0,2	-8.809	-4,7	8.405	95,4
		-81.394	**-36,4**	**-83.160**	**-44,7**	**1.766**	2,1
Betriebsergebnis		**142.663**	**63,7**	**102.867**	**55,3**	**39.796**	38,7
Bewertungsergebnis		1.345	0,6	540	0,3	805	-149,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**144.007**	**64,3**	**103.407**	**55,6**	**40.601**	39,3
Steuern		-24.873	-11,1	-19.814	-10,7	-5.059	-25,5
Jahresüberschuss		**119.134**	**53,2**	**83.593**	**44,9**	**35.542**	42,5
Rücklagenbewegung		-9.134	-4,1	-3.593	-1,9	-5.541	-154,2
Jahresgewinn = Bilanzgewinn		**110.000**	**49,1**	**80.000**	**43,0**	**30.000**	37,5

1. Der Anstieg der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass gegenüber dem Vorjahr erstmals die Jahresergebnisse der Impact Asset Management GmbH, Wien, und der REICO investiční společnost Erste Asset Management, a.s., Prag, im Rahmen der phasengleichen Einbuchung der Dividenden hinzugerechnet wurden.

2. Die Steigerung des Provisionsergebnisses ist auf das anhaltende Wachstum des Geschäftsvolumens, begünstigt durch die Marktlage, zurückzuführen.

3. Die Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr eine Dotierung von ca. EUR 8 Mio. in die Rückstellung für die potenzielle Rückzahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit der ausstehenden EuGH-Entscheidung zur Frage der Beihilfe bei der Zwischenbankbefreiung erfolgte. Im Berichtsjahr wurde in diesem Zusammenhang keine Dotierung vorgenommen. Die Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen auf die Teilauflösung dieser Rückstellung in Höhe von ca. EUR 4,2 Mio. zurückzuführen, die aufgrund der Anerkennung der USt-Organschaft erfolgte.

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2. Feststellungen zu wesentlichen rechtlichen Verhältnissen

Mit Anteils- und Abtretungsvertrag vom 18. Dezember 2024 wurden 100 % der Anteile an der InterCapital Asset Management d.o.o., Zagreb, Kroatien, mit Closing-Datum zum 5. Juni 2025 erworben.

4.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

4.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

In Bezug auf § 273 Abs. 3 UGB ist festzuhalten, dass das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) auf Kreditinstitute nicht anzuwenden ist.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der Erste Asset Management GmbH, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen, bankrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei

denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im

Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung er

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

30. Jänner 2026

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-BW (FH) Marius Richter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A k t i v a

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
1. Forderungen an Kreditinstitute davon täglich fällig: EUR 117.364.364,36 davon gebunden: EUR 2.101.469,60	119.465.833,96	117.018
2. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	69.162.857,80	66.478
3. Beteiligungen	55.000,00	55
4. Anteile an verbundenen Unternehmen	165.373.594,07	143.436
5. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3.755.036,60	4.111
6. Sachanlagen	427.684,41	315
7. Sonstige Vermögensgegenstände	50.769.085,72	35.723
8. Rechungsabgrenzungsposten	1.132.924,23	1.530
9. Aktive latente Steuern	2.756.313,16	2.309
	412.898.329,95	370.975

P a s s i v a

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
1. Sonstige Verbindlichkeiten	68.733.669,04	63.517
2. Rechnungsabgrenzungsposten	27.228,21	31
3. Rückstellungen		
a) Rückstellungen für Abfertigungen	3.370.593,00	3.458
b) Steuerrückstellungen	7.173.817,53	5.236
c) sonstige	22.080.805,11	26.356
	32.625.215,64	35.050
4. Gezeichnetes Kapital	3.000.000,00	3.000
5. Kapitalrücklagen		
a) gebundene	127.511.425,68	127.511
b) nicht gebundene	57.378.367,24	57.378
	184.889.792,92	184.889
6. Gewinnrücklagen		
a) gesetzliche Rücklage	300.000,00	300
b) andere Rücklagen	13.322.424,14	4.188
	13.622.424,14	4.488
7. Bilanzgewinn	110.000.000,00	80.000
	412.898.329,95	370.975

1. Sondervermögen der verwalteten Investmentfonds	68.180.492.796,48	59.887.222
2. Auslandsaktiva	128.906.974,49	82.717

1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	195.000.867,30	185.958
2. Eigenmittelanforderungen	19.698.718,43	18.309
3. Auslandspassiva	28.884.052,75	25.532

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025	2024
	EUR	TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	845.299,69	2.417
darunter aus festverzinslichen Wertpapieren EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 228)		
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-362.524,42	-309
I. NETTOZINSERTRAG	**482.775,27**	**2.108**
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a) Erträge aus Aktien und nicht festverzinslichen Wertpapieren	871.598,31	463
b) Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	31.743.281,66	16.024
	32.614.879,97	16.487
4. Provisionserträge	381.828.836,08	341.675
5. Provisionsaufwendungen	-201.694.565,70	-178.312
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	1.078.406,24	-532
7. Sonstige betriebliche Erträge	9.746.366,48	4.601
II. BETRIEBSERTRÄGE	**224.056.698,34**	**186.027**
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand		
darunter:		
aa) Gehälter	-32.923.870,00	-30.297
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.595.404,45	-6.263
cc) sonstiger Sozialaufwand	-520.252,91	-498
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-857.083,33	-865
ee) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-445.216,05	-142
	-41.341.826,74	-38.065
b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-38.929.144,54	-35.870
	-80.270.971,28	-73.935
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 7 und 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	-719.040,29	-416
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-403.772,24	-8.809
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	**-81.393.783,81**	**-83.160**
darunter: fixe Gemeinkosten EUR 72.309.573,03 (Vorjahr: TEUR 65.922,5)		
IV. BETRIEBSERGEBNIS	**142.662.914,53**	**102.867**
11. Wertberichtigungen auf Forderungen	-655,65	-20
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden	122.879,68	337
13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet wurden	-846.795,24	-220
14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden	2.069.093,79	443
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	**144.007.437,11**	**103.407**
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-24.873.144,14	-19.814
16. Außerordentliche Aufwendungen		0
VI. JAHRESÜBERSCHUSS	**119.134.292,97**	**83.593**
17. Rücklagenbewegung	-9.134.292,97	-3.593
VII. JAHRESGEWINN = BILANZGEWINN	**110.000.000,00**	**80.000**

Anhang zum Jahresabschluss 2025

I. Allgemeine Angaben

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 der Erste Asset Management GmbH erfolgte nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter der Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG).

Erläuterung der Konzernverhältnisse

Die Erste Asset Management GmbH ist ein verbundenes Unternehmen der Erste Group Bank AG, 1100 Wien, Am Belvedere 1, und wird in deren Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen voll einbezogen.

Der Konzernabschluss wird beim Handelsgericht Wien eingereicht und ist in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien erhältlich.

Erläuterung zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar II)

Das Unternehmen wird im Konzernabschluss der Erste Group Bank AG voll konsolidiert und unterliegt damit den Regelungen des MinBestG. Gemäß § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 UGB wurden keine latenten Steuern, die aus der Anwendung des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, angesetzt. Das MinBestG hat Auswirkungen auf die laufende und zukünftige Ertragsteuer der Zweigniederlassung in der Volksrepublik Ungarn.

Erläuterung zur Gruppenbesteuerung

Die Erste Group Bank AG bildet seit dem Geschäftsjahr 2005 mit allen wesentlichen inländischen Tochterunternehmen eine steuerliche Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG und fungiert dabei als Gruppenträger. Mit allen Gruppenmitgliedern wurden Gruppen- und Steuerausgleichsverträge abgeschlossen, wobei für steuerpflichtige Gewinne in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer eine Steuerumlage an die Erste Group Bank AG entrichtet wird. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Steuerumlage an die Erste Group Bank AG besteht insofern nicht, als evident gehaltene steuerliche Verluste aus Vorjahren auf Ebene des Gruppenmitglieds verrechnet werden. Ferner verpflichtet sich die Erste Group Bank AG an ausscheidende Gruppenmitglieder eine Ausgleichszahlung für bisher genutzte steuerliche Verluste zu leisten.

Erläuterung zur Umsatzsteuerorganschaft

Die Erste Asset Management GmbH wird seit 01.01.2023 als Organgesellschaft der Erste Group Bank AG geführt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1 Generalnorm

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

2 Bewertungsmethoden

2.1 Wertpapiere

Wertpapiere (Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) werden zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren Marktwerten („strenges Niederstwertprinzip“) bewertet.

Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Der Marktwert ist derjenige Betrag, der in einem aktiven Markt aus dem Verkauf eines Finanzinstrumentes erzielt werden könnte oder für den entsprechenden Erwerb zu zahlen wäre.

Ausschüttungsgleiche Erträge von Investmentfonds stellen gemäß AFRAC-Stellungnahme Nr. 14 eine Erhöhung der ursprünglichen Anschaffungskosten dar. Es erfolgt daher eine erfolgswirksame Aufstockung der Anschaffungskosten, da der Rechenwert des Fonds thesaurierte Erträge miteinschließt.

Der Buchwert der Investmentfonds darf den Rechenwert zum Stichtag nicht übersteigen.

2.2 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden mit Anschaffungskosten bewertet, soweit nicht auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Abwertung erforderlich war.

2.3 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung wurde linear vorgenommen.

Die Abschreibungsdauer beträgt für

- immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zwischen 4 und 8 Jahren
- sonstige Sachanlagen zwischen 2 und 17 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

2.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen wurden nach den Vorschriften des § 207 UGB bewertet. Erkennbaren Risiken wurde durch entsprechende Wertberichtigung Rechnung getragen.

Soweit erforderlich wurde die späte Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

2.6 Steuerabgrenzungsposten

Für Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt gem. § 198 Abs. 9 UGB der Ansatz eines Steuerabgrenzungspostens.

Aufgrund der Verpflichtung, alle temporären Ergebnisunterschiede zusammenzufassen, erfolgt die Saldierung der Differenzen, die zu einer passiven Steuerabgrenzung führen, mit dem aktiven Steuerabgrenzungsposten. Der sich dabei ergebende positive Überhang wird in einem gesonderten Posten „aktive latente Steuern“ ausgewiesen.

2.7 Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Für die versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurden folgende Annahmen getroffen:

	2025	2024
Kapitalmarktzins (Stichtagsmethode)	3,99	3,48
Durchschnittliche Gehaltssteigerung (inkl. Karriere-Trend und KV-Trend)	4,00	4,00

Die Bewertung der Ansprüche erfolgte nach der Project Unit Credit Method.

Die Rückstellungen wurden gemäß den von der Aktuarvereinigung erstellten Sterbetafeln mit der Bezeichnung „AVÖ 2018 P – Rechnungsgrundlagen für Pensionsversicherungen“ ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen nach AFRAC-Stellungnahme Nr. 27.

Als Zeitpunkt für den Eintritt der Leistungspflicht wird das gesetzlich vorgesehene Pensionsdatum angesetzt. Im Rahmen der Berechnung wird auf eine Bewertung von Austrittswahrscheinlichkeiten unter Verlust des Abfertigungsanspruches verzichtet.

Das erwartete Pensionsalter wurde aufgrund der im Budgetbegleitgesetz 2003 (BGBl I 71/2003) beschlossenen Änderung betreffend die Anhebung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters je Mitarbeiter:in individuell berechnet. Die aktuellen Regelungen für das schrittweise Anheben des Pensionsalters auf 65 Jahre für Männer und Frauen wurde berücksichtigt.

Im Rahmen der Berechnung wird ein Fluktuationsabschlag in der Höhe von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) berücksichtigt.

Jubiläumsgeldrückstellung:

Die Rückstellungen für Jubiläumsgeldverpflichtungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Für die versicherungsmathematische Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung wurden folgende Annahmen getroffen:

	2025	2024
Kapitalmarktzins (Stichtagsmethode)	3,99	3,48
Durchschnittliche Gehaltssteigerung (inkl. Karriere-Trend und KV-Trend)	4,00	4,00

Die Bewertung der Ansprüche erfolgte nach der Project Unit Credit Method.

Die Rückstellungen wurden gemäß den von der Aktuarvereinigung erstellten Sterbetafeln mit der Bezeichnung „AVÖ 2018 P – Rechnungsgrundlagen für Pensionsversicherungen“ ermittelt.

Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen nach AFRAC-Stellungnahme Nr. 27.

Als Zeitpunkt für den Eintritt der Leistungspflicht wird das vorgesehene Anfallsalter angesetzt. Im Rahmen der Berechnung werden ein Fluktuationsabschlag in der Höhe von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) sowie ein Zuschlag zur Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 16,00 % (Vorjahr: 17,00 %) zur Anwendung gebracht.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit deren Barwert – welcher auf Basis eines marktüblichen Zinssatzes gemäß ihrer Laufzeit ermittelt wird – angesetzt.

Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist und soweit sie den sonstigen Verwaltungsaufwand betreffen, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

2.8 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit deren Barwert – welcher auf Basis eines marktüblichen Zinssatzes gemäß ihrer Laufzeit ermittelt wird – angesetzt.

2.9 Derivativgeschäfte

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine derivativen Instrumente verwendet.

2.10 Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten wurden mit dem Referenzkurs der EZB bewertet.

3. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Im Jahresabschluss sind Zinsabgrenzungen den einzelnen Bilanzposten zugeordnet.
In den folgenden Anhangsangaben sind Zinsabgrenzungen nicht enthalten.

Auf fremde Währung lautende Bilanzposten

	Summe	
	2025 EUR	2024 EUR
Aktivposten	49.693.879,35	35.666.629,12
Passivposten	16.125.332,38	13.033.259,02

A K T I V A

A1 Forderungen an Kreditinstitute

Bei den in dieser Position ausgewiesenen Forderungen handelt es sich um Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 119.465.833,96 (Vorjahr: EUR 117.017.989,26), davon entfallen EUR 117.364.364,36 (Vorjahr: EUR 115.015.812,66) auf täglich fällige Guthaben.

Bei den restlichen EUR 2.101.469,60 (Vorjahr: EUR 2.002.176,60) handelt es sich um eine gebundene Einlage mit einer Laufzeit von einem Monat.

A2 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Im Posten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ sind nicht zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere (Investmentfonds) in Höhe von EUR 69.162.857,80 (Vorjahr: EUR 66.478.353,58) enthalten und sind wie folgt gewidmet:

	Anlagevermögen		Umlaufvermögen	
	2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2024 EUR
Investmentfonds	48.291.654,16	55.744.838,76	20.871.203,64	10.733.514,82

Im Jahr 2025 wurde eine Aufstockung der Anschaffungskosten der Investmentfonds in Höhe von EUR 561.196,47 (Vorjahr: EUR 238.094,38) erfolgswirksam vorgenommen. Der kumulierte Stand der Aufstockungen beträgt per 31. Dezember 2025 EUR 2.152.918,56.

Per 31.12.2025 wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 3.564,24 (Vorjahr: EUR 20.230,00) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 499.562,24 (Vorjahr: EUR 631.304,35) durchgeführt.

Bei Investmentfonds, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben und welche mit den Anschaffungskosten bilanziert wurden, waren die Anschaffungskosten um EUR 744.748,99 niedriger als der Marktwert.

A3-4 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Angabe gem. § 238 Abs. 1 Z 4 UGB für Beteiligungen:

	Anteil in %	Stammkapital	Eigenkapital vor Jahresüberschuss per 31.12.2025	Ergebnis des Geschäftsjahres 2025
Erste Asset Management d.o.o. Zagreb	100	EUR 663.610	TEUR 22.429	TEUR 1.193
Erste Asset Management Limited Budapest	100	HUF 1.000.000.000	THUF 1.368.843	THUF 5.392.859
Impact Asset Management GmbH Wien	100	EUR 125.000	TEUR 4.847	TEUR 4.184
REICO investiční společnost Erste Asset Management, a.s. Prag	100	CZK 25.200.000	TCZK 33.464	TCZK 90.065
Erste Asset Management Deutschland GmbH Haar bei München	100	EUR 25.000	31.12.2024 TEUR 528	2024 TEUR -258
Erste Private Capital S.a.r.l. Senningerberg	100	EUR 12.000	31.12.2024 TEUR 12	2024 EUR 52,52
SAI Erste Asset Management S.A.Romania Bukarest	99,99	RON 6.000.000	TRON 21.908	TRON 7.870
ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H Wien	75,1	EUR 5.000.000	TEUR 9.181	TEUR 2.849
TAUROS Capital Management GmbH Wien	49	EUR 100.000	31.12.2024 TEUR 112	2024 TEUR 152
SHAPE Capital Partners GmbH, Wien	24,9	EUR 35.000	NA	NA
Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlage GmbH Linz	5	EUR 727.000	TEUR 8.643	TEUR 5.691
Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wien	1	EUR 100.000	31.12.2024 TEUR 100	2024 TEUR 0

Vorjahr:

	Anteil in %	Stammkapital	Eigenkapital vor Jahresüberschuss per 31.12.2024	Ergebnis des Geschäftsjahres 2024
Erste Asset Management d.o.o. Zagreb	100	EUR 663.610	TEUR 1.201	TEUR 228
Erste Asset Management Limited Budapest	100	HUF 1.000.000.000	THUF 1.361.873	THUF 4.566.970
Impact Asset Management GmbH Wien	100	EUR 125.000	31.12.2023 TEUR 4.771	31.12.2023 TEUR 5.932
REICO investiční společnost Erste Asset Management, a.s. Prag	100	CZK 25.200.000	31.12.2023 TCZK 31.227	31.12.2023 TCZK 91.047
Erste Asset Management Deutschland GmbH Haar bei München	100	EUR 25.000	31.12.2023 TEUR 743	2023 TEUR -215
Erste Private Capital GmbH Wien	100	EUR 100.000	31.12.2023 TEUR 247	2023 TEUR -1.150
Erste Private Capital S.a.r.l. Senningerberg	100	EUR 12.000	31.12.2023 TEUR 12	2023 EUR -15,43
SAI Erste Asset Management S.A.Romania Bukarest	99,99	RON 6.000.000	TRON 21.921	TRON 6.987
ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H Wien	75,1	EUR 5.000.000	TEUR 8.915	TEUR 3.766
TAUROS Capital Management GmbH Wien	49	EUR 100.000	31.12.2023 TEUR 442	2023 TEUR 270
Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlage GmbH Linz	5	EUR 727.000	TEUR 7.870	TEUR 4.886
Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wien	1	EUR 100.000	31.12.2023 TEUR 100	2023 TEUR 0

A5-6 Anlagevermögen

Die finanziellen Verpflichtungen der Erste Asset Management GmbH aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen:

		im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Leasing- bzw. Mietverträgen	2025	1.466.401,22	6.998.236,09
	VJ	*1.413.021,33*	*6.877.054,30*
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	*2025*	1.412.528,48	6.806.182,54
	VJ	*1.371.638,45*	*6.693.128,93*

Anlagespiegel

Anlagespiegel (Teil 1 - Anschaffungskosten)

	Stand 31.12.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Fremdwährungs-anpassung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
I. Aktien & nicht festverzinsliche Wertpapiere					
Investmentfonds	**56.414.226,02**	481.009,95	-8.314.973,47	0,00	**48.580.262,50**
II. Beteiligungen					
Beteiligungen	**274.981,56**	473.715,00	0,00	0,00	**748.696,56**
III. Anteile an verbundenen Unternehmen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	**145.696.114,28**	21.937.479,79	-2.260.000,00	0,00	**165.373.594,07**
IV. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens					
EDV-Software	**20.266.028,92**	227.701,30	0,00	1.126,41	**20.494.856,63**
V. Sachanlagen					
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	534.848,94	187.546,57	-34.246,15	23.492,92	711.642,28
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	41.394,10	-41.394,10	0,00	0,00
	534.848,94	228.940,67	-75.640,25	23.492,92	**711.642,28**
	223.186.199,72	**23.348.846,71**	**-10.650.613,72**	**24.619,33**	**235.909.052,04**

Anlagespiegel (Teil 2 - Kumulierte Abschreibung und Buchwerte)

	Stand 31.12.2024 EUR	Zugänge/ Abschreibung EUR	Zuschreibung EUR	Abgänge EUR	Fremdwährungs-anpassung	Stand 31.12.2025 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
I. Aktien & nicht festverzinsliche Wertpapiere								
Investmentfonds	**-669.387,26**	-3.080,24	383.859,16	0,00	0,00	**-288.608,34**	**55.744.838,76**	**48.291.654,16**
II. Beteiligungen								
Beteiligungen	**-219.981,56**	-473.715,00	0,00	0,00	0,00	**-693.696,56**	**55.000,00**	**55.000,00**
III. Anteile an verbundenen Unternehmen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	**-2.260.000,00**	0,00	0,00	2.260.000,00	0,00	**0,00**	**143.436.114,28**	**165.373.594,07**
IV. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens								
EDV-Software	**-16.154.707,56**	-584.813,32	0,00	0,00	-299,15	**-16.739.820,03**	**4.111.321,36**	**3.755.036,60**
V. Sachanlagen								
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	-219.603,09	-92.832,87	0,00	34.178,01	-5.699,92	-283.957,87	315.245,85	427.684,41
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	-41.394,10	0,00	41.394,10	0,00	0,00	0,00	0,00
	-219.603,09	-134.226,97	0,00	75.572,11	-5.699,92	**-283.957,87**	**315.245,85**	**427.684,41**
	-19.523.679,47	**-1.195.835,53**	**383.859,16**	**2.335.572,11**	**-5.999,07**	**-18.006.082,80**	**203.662.520,25**	**217.902.969,24**

Am 17.04.2025 wurde die Shape Capital Partners GmbH gegründet, an der die Erste Asset Management GmbH einen Anteil von 24,9% hält. Das anteilige Gründungskapital der Erste Asset Management GmbH beträgt EUR 8.175,00. Im Jahr 2025 wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 465.000,00 zur Finanzierung der Anlaufkosten an die Shape Capital Partners GmbH geleistet. Da bis zum Jahresende die erforderlichen Zusagen von Investoren in das geplante Private-Equity-Produkt nicht erreicht werden konnten,

wurde der Kapitalzuschuss per 31.12.2025 zur Gänze abgeschrieben Und das anteilige Stammkapital in Höhe von EUR 8.175,00 ebenfalls auf 0,00 abgewertet.

Im Juni 2025 wurde von der Erste Asset Management GmbH das Unternehmen InterCapital Asset Management d.o.o. um EUR 21.377.533,62 (inklusive Anschaffungsnebenkosten) erworben. Die Gesellschaft wurde am 01.10.2025 in die Erste Asset Management d.o.o. (Side-Stream-Merger) verschmolzen.

Nach Beendigung der Liquidation der EPCBT Beteiligungs GmbH per 31.03.2025 wurde der Beteiligungsabgang durchgeführt.

Von verbundenen Unternehmen wurden im Berichtsjahr immaterielle Vermögensgegenstände um EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.033.935,26) erworben.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 584.813,32 (Vorjahr: EUR 300.570,70) und im Bereich des Sachanlagevermögens in Höhe von EUR 134.226,97 (Vorjahr: EUR 115.922,62) vorgenommen.

A7 Sonstige Vermögensgegenstände

			Restlaufzeit			
		Summe	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als als 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	2025	17.512.490,82	13.017.700,73	4.494.790,09	0,00	0,00
	VJ	*14.287.192,09*	*9.937.606,22*	*4.349.585,87*	*0,00*	*0,00*
sonstige Vermögensgegenständ	*2025*	33.256.594,90	30.447.052,09	2.739.633,70	69.909,11	0,00
gegenüber verb. Unternehmen	*VJ*	*21.435.562,79*	*18.649.340,39*	*2.736.454,47*	*49.767,93*	*0,00*

Der Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Dividendenzahlungen	25.381.924,90	15.096.873,33
Verwaltungsgebühren (Eigene- und Fremdfonds)	12.387.820,57	9.795.248,03
Steuern	4.652.092,34	4.121.183,87
Vermögensverwaltungsgebühren	3.487.861,32	2.997.280,85
Regressforderung EGB	2.680.041,51	2.680.041,51
Sonstige	1.322.691,36	628.806,81
Lieferungen und Leistungen	570.479,71	166.573,31
Forderungen gegenüber Fonds	161.675,81	86.213,67
Dienstleistungsvereinbarung Immo KAG	99.021,77	112.793,56
Anzahlungen	25.476,43	37.739,94
Gesamt	**50.769.085,72**	**35.722.754,88**

Die Regressforderung an die Erste Group steht im Zusammenhang mit einer Strafzahlung an die südkoreanische Aufsicht „Financial Supervisory Service“ wegen eines kurzfristigen Short-Selling-Verstoßes aus einem Fonds der Erste Asset Management GmbH im August 2021. Der beanstandete Verstoß resultiert aus einer mangelhaften Einbuchung einer Kapitalmaßnahme in der Depotbank (Erste Group Bank AG). Die Strafzahlung wurde 2023 von der Erste Asset Management GmbH geleistet und gleichzeitig die Höhe der Strafe beeinsprucht. Die Regressforderung ist von der Erste Group Bank AG anerkannt, nach endgültiger Entscheidung wird die Erste Group Bank AG die Strafzahlung ersetzen.

Die Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, betragen EUR 46.116.993,38 (Vorjahr: EUR 31.601.571,01) und betreffen vor allem Verwaltungsgebühren, Beteiligungserträge und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

A9 Steuerabgrenzungsposten

Der aktive Überhang resultiert im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen im Bereich des Anlagevermögens und der Rückstellungen, welche sich in späteren Geschäftsjahren wieder umkehren werden.

Die aktive latente Steuer entwickelt sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Stand am 01.01.	2.308.956,71	2.270.591,31
Fremdwährungsbewertung	14.588,73	-6.704,65
Erfolgswirksame Veränderung	432.767,72	45.070,05
Stand am 31.12	**2.756.313,16**	**2.308.956,71**

Die erfolgswirksame Veränderung der aktiven latenten Steuern ist im Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten.

Die Ermittlung des Abgrenzungsbetrages erfolgte mit dem erwarteten Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung in Höhe von 23%, 21% (Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik), 24% (Zweigniederlassung in der Slowakei) bzw. 9% (Zweigniederlassung in Ungarn).

P A S S I V A

P1 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG stellt sich folgendermaßen dar:

			Restlaufzeit			
		Summe EUR	bis 3 Monate EUR	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr EUR	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2025	758.271,88	754.127,45	0,00	0,00	4.144,43
	VJ	*2.131.463,54*	*2.131.463,54*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2025	38.242.002,18	38.242.002,18	0,00	0,00	0,00
	VJ	*33.014.450,21*	*33.014.450,21*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen, Steuern	2025	18.066.408,80	157.869,80	17.908.539,00	0,00	0,00
	VJ	*14.643.035,68*	*165.286,59*	*14.477.749,09*	*0,00*	*0,00*
Verbindlichkeiten aus Provisions-Verpflichtungen und sonstiges	2025	11.666.986,18	9.964.888,14	1.702.098,04	0,00	0,00
	VJ	*13.727.917,32*	*11.936.728,79*	*1.791.188,53*	*0,00*	*0,00*

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Behalteprovisionen	25.935.454,33	22.133.096,72
Steuern Erste Group	18.066.408,80	14.643.035,68
Advisory Fees	7.294.626,67	6.630.879,87
Provisionen Ceska	7.335.107,06	6.019.080,89
Kaufpreisverbindlichkeit	0,00	3.563.213,30
Provisionen Slovenska	2.886.047,30	2.608.711,02
Lieferung und Leistung	1.267.162,84	2.449.916,82
Prämien	1.581.580,78	1.536.127,79
Sonstiges	1.166.356,93	1.507.335,55
Kooperationsgebühren	680.918,83	772.066,02
Personalabgaben	1.660.376,22	756.293,42
Retros eigene	760.846,41	711.765,27
Steuern	98.782,87	185.344,40
Gesamt	**68.733.669,04**	**63.516.866,75**

Die Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, betragen EUR 67.993.817,34 (Vorjahr: EUR 59.924.182,88) und betreffen vor allem Verbindlichkeiten aus Provisionszahlungen sowie die Steuerumlage an die Erste Group Bank AG.

P3 Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist, wobei das Imparitäts- und Höchstwertprinzip beachtet wurde.

a. Rückstellung für Abfertigungen

	01.01.2025 EUR	Übertritte EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Dotierung EUR	FW-Bewert. EUR	Zinsen EUR	31.12.2025 EUR
Abfertigungen	3.457.812,00	0,00	100.356,87	176.800,00	71.497,87	0,00	118.440,00	3.370.593,00

b. Steuerrückstellungen

	01.01.2025 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Dotierung EUR	FW-Bewert. EUR	Zinsen EUR	31.12.2025 EUR
Körperschaftssteuer	5.236.268,48	5.216.430,31	29.509,50	7.173.170,90	0,00	10.317,96	7.173.817,53

c. Sonstige Rückstellungen

Personalkosten:

	01.01.2025 EUR	Übertritte Verschmelzung EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Dotierung EUR	FW-Bewert. EUR	Zinsen EUR	31.12.2025 EUR
Urlaub	938.447,69	0,00	938.952,68	0,00	1.058.825,58	504,99	0,00	1.058.825,58
Jubiläum	2.669.771,00	39.270,00	105.589,82	309.485,00	180.257,82	0,00	87.302,00	2.561.526,00
Sonstiger Personalaufwand	13.096.727,10	0,00	8.795.209,10	884.253,81	9.656.760,13	48.825,36	60.325,64	13.183.175,32
Gesamt	**16.704.945,79**	**39.270,00**	**9.839.751,60**	**1.193.738,81**	**10.895.843,53**	**49.330,35**	**147.627,64**	**16.803.526,90**

Sonstiges:

	01.01.2025 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Dotierung EUR	FW-Bewert. EUR	Zinsen EUR	31.12.2025 EUR
sonstige	9.650.565,12	1.265.080,01	4.512.146,77	1.309.280,00	0,00	94.659,87	5.277.278,21
Gesamt	**9.650.565,12**	**1.265.080,01**	**4.512.146,77**	**1.309.280,00**	**0,00**	**94.659,87**	**5.277.278,21**

Im Juli 2024 legte das Bundesfinanzgericht im Verfahren einer österreichischen Bank dem EuGH die Frage vor, ob § 6 Abs 1 Z 28 zweiter Satz UStG eine staatliche Beihilfe gemäß Art 107 Abs 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt.

Mit einer Entscheidung ist erfahrungsgemäß in etwa ein bis zwei Jahren zu rechnen. Aus heutiger Sicht besteht nach unserer Einschätzung eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH in seiner Entscheidung das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe bejahen wird.

Der Rückstellungsberechnung liegen mehrere mögliche Szenarien mit Gewichtung der Eintrittswahrscheinlichkeiten zugrunde. Im Jahr 2025 wurde eine Auflösung in Höhe von EUR 4.239.726,94 durchgeführt, da das Finanzamt die Umsatzsteuerorganschaft mit der Erste Group Bank AG mit Stichtag 01.01.2023 anerkannt hat. Der verbleibende Betrag wurde mit einem Zinssatz von 2,46 % aufgezinst (EUR 94.659,97). Die sich ergebende Rückstellung beträgt per 31.12.2025 EUR 3.942.621,93 (Vorjahr: EUR 8.087.689,00).

P4 Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 3.000.000,00 zu Buche.

P7 Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

	2025 EUR
Bilanzgewinn 1.1.	80.000.000,00
Ausschüttungen	-80.000.000,00
Jahresergebnis	119.134.292,97
Rücklagenbewegung	-9.134.292,97
Bilanzgewinn 31.12.	**110.000.000,00**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 110.000.000,00 (Vorjahr: EUR 80.000.000,00) zur Gänze auszuschütten.

Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität nach § 64 Abs. 1 Z 19 BWG stellt sich folgendermaßen dar:

	2025 TEUR	2024 TEUR
Jahresergebnis nach Steuern und Rücklagenbewegung	110.000	80.000
Passiva	412.898	370.975
Gesamtkapitalrentabilität	**26,64%**	**21,56%**

Posten unter der Bilanz

1. Sondervermögen der verwalteten Investmentfonds

Das Fondsvolumen beträgt EUR 68.180.492.796,48 (Vorjahr: EUR 59.887.221.552,94).

2. Auslandsaktiva - Auslandspassiva

	Summe	
	2025 EUR	2024 EUR
Aktiva	128.906.974,49	82.716.875,21
Passiva	28.884.052,75	25.532.003,83

3. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von EUR 195.300.867,30 setzen sich zusammen aus:

	2025 EUR	2024 EUR
Gezeichnetes Kapital	3.000.000,00	3.000.000,00
Gebundene Kapitalrücklagen	127.511.425,68	127.511.425,68
Nicht gebundene Kapitalrücklage	57.378.367,24	57.378.367,24
Gesetzliche Rücklage	300.000,00	300.000,00
Andere Rücklagen	13.322.424,14	4.188.131,17
Immaterielle Anlagewerte	-3.755.036,60	-4.111.321,36
Abzugsposten latente Steuern	-2.756.313,16	-2.308.956,71
Anrechenbare Eigenmittel	**195.000.867,30**	**185.957.646,02**

4. Erforderliche Eigenmittel nach § 7 AIFMG

Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat der Erste Asset Management GmbH im Jahr 2014 die Konzession nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) erteilt. Die Erste Asset Management GmbH ist daher auch verpflichtet, die Eigenmittel-Bestimmungen des AIFMG zu erfüllen. Die zusätzlichen Eigenmittel für potenzielle Berufshaftungsrisiken wurden nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

AIF-Volumen = NAV aller AIFs + (negativer Marktwert aus Derivaten) * 2
+ (Short-Cash-Positionen) * 2

Erforderliche Eigenmittel f. potenzielle Berufshaftungsrisiken = AIF-Volumen * 0,01%

Für die Berechnung der gesamten erforderlichen Eigenmittel nach § 7 AIFMG wird das Eigenmittelerfordernis für potenzielle Berufshaftungsrisiken zum Eigenmittelerfordernis gem. § 8 InvFG (das ist der größere Wert aus volumensabhängiger bzw. kostenabhängiger Berechnung) hinzugerechnet.

Berechnungsblatt

per 30.12.2025 ERSTE ASSET MANAGEMENT

Gemäß FMA - Information für die Konzessionierung von AIFM gem. AIFMG für OGAW-Verwaltungsgesellschaften (15. April 2014)

Zusammenstellung der notwendigen Daten

Fondvolumen aller verwalteten Fonds

FONDS	FONDSVERMÖGEN
182 OGAW Fonds	36.045.897.971,57
144 AIF Fonds	32.134.594.824,91
Volumen / Wert aller verwalteten Fonds	**68.180.492.796,48**

	lt.Liste RiskM
hievon NAV gem. AIFMG	32.134.594.824,89
zzgl. zusätzliches Exposure (Hebelfinanzierung)	46.234.197,22
Volumen / Wert AIFs gesamt	32.180.829.022,11

Fixe Gemeinkosten (letzter Jahresabschluss)

Personalaufwand 2024	38.064.654,58
Sachaufwand 2024	35.869.649,02
Abschreibungen 2024	416.493,32
Abzugsposten 2024	- 8.428.254,82
Fixe Gemeinkosten	**65.922.542,10**

Berechnung

Volumensabhängige Eigenmittel

volumensabhängige Berechnung	10.000.000,00
AIFMG Deckung Berufshaftungsrisiken	3.218.082,90
Summe	13.218.082,90
das Anfangskapital übersteigender Betrag	**10.718.082,90**

Kostenabhängige Eigenmittel

kostenabhängige Berechnung	16.480.635,53
AIFMG Deckung Berufshaftungsrisiken	3.218.082,90
Summe	19.698.718,43
das Anfangskapital übersteigender Betrag	**17.198.718,43**

erforderliche Eigenmittel

Anfangskapital	**2.500.000,00**
+ höherer Wert aus (a) und (b)	**17.198.718,43**
Summe erforderliche Eigenmittel	**19.698.718,43**

vorhandene Eigenmittel	**195.000.867,30**

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

G3 Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungserträge, welche im Jahr 2025 zugeflossen sind, setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlage GmbH	244.350,00	210.400,00
Erste Immobilien KAG	1.727.300,00	2.846.290,00
Sparkassen IT Holding AG	58,48	0,00
Erste Asset Management Limited	13.785.741,83	11.244.082,69
Erste Asset Management d.o.o.	1.216.000,00	0,00
REICO investiční společnost Erste Asset Management, a.s.	3.738.173,06	0,00
SAI Erste Asset Management SA	1.500.791,67	1.429.336,26
Impact Asset Management GmbH	9.481.866,62	0,00
Gesamt	**31.694.281,66**	**15.730.108,95**

G4 Provisionserträge

Unter dieser Position stehen die im Geschäftsjahr erzielten Provisionserträge aus Verwaltungs- und Performancegebühren:

	2025 EUR	2024 EUR
Provisionserträge	381.828.836,08	341.674.654,50

G5 Provisionsaufwendungen

Die Provisionsaufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Behalteprovisionen und Kooperationsgebühren zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Provisionsaufwände	201.694.565,70	178.312.428,18

Der Nettoertrag aus dem Dienstleistungsgeschäft beträgt EUR 180.134.270,38 (Vorjahr: EUR 163.362.226,32).

G7 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

	2025 EUR	2024 EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.747.503,07	255.247,57
Dienstleistungsvereinbarung Immo KAG	1.238.584,38	1.456.886,03
Vergütung EDV, Beratung und Kostenersatz	1.016.725,45	1.130.186,19
Erträge aus Risikomanagement	771.065,08	739.587,47
Erträge Beratung	565.214,55	182.125,03
Erträge Personalersatz	487.877,43	257.956,49
Erträge EDV	407.004,38	349.637,75
Erträge sonstige	309.992,65	23.302,44
Erträge aus Marketingleistungen	77.025,00	80.050,00
Beiträge Mitarbeiterverpflegung	55.617,67	51.432,87
Dienstleistungsvereinbarung EBÖ	47.092,52	42.846,24
Realisierter Gewinn Anlagenverkauf sonstige	22.664,30	31.650,34
Gesamt	**9.746.366,48**	**4.600.908,42**

In den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen ist die teilweise Auflösung der Rückstellung für die etwaige Umsatzsteuer Nachbelastung i.Z.M. dem § 6 Abs 1 Z 28 zweiter Satz UstG anhängigen Verfahren beim Bundesfinanzgericht bzw. EuGH (Fragestellung der staatlichen Beihilfe) in Höhe von EUR 4.239.726,94 enthalten.

G8 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

aa) Gehälter

In der Position Gehälter ist die Auflösung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von EUR 129.227,18 (Vorjahr: Zuführung EUR 90.862,99) sowie die Dotierung der Leistungsprämien und das Mitarbeiter:innen Aktien Options Programm in Höhe von EUR 7.808.844,71 (Vorjahr: EUR 7.793.071,20) enthalten.

Die Abzinsung der langfristigen Rückstellung für Leistungsprämien ist ebenfalls in dieser Position ausgewiesen.

Die Aufzinsung der Rückstellungen für Leistungsprämien wird jedoch in der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen dargestellt.

ee) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung angeführte Wert in Höhe von EUR 445.216,05 (Vorjahr: EUR 141.638,83) beinhaltet Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 349.058,23 (Vorjahr: EUR 330.784,19) und die Aufwände bzw. Erträge für Abfertigungen in Höhe von EUR 96.157,82 (Vorjahr: Ertrag EUR -189.145,36).

b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

	2025 EUR	2024 EUR
EDV-Aufwand	24.595.160,53	22.869.016,94
Aufwand f. Werkverträge/Leihpersonal	3.502.969,24	3.209.724,60
Werbeaufwand	2.291.644,91	1.790.376,93
Prüfungs-und Beratungskosten	2.162.366,03	1.820.309,86
Mietaufwand	1.764.272,20	1.751.848,28
Sonstige	1.716.889,30	1.385.302,08
Beiträge an Interessensvertretungen	1.618.446,93	1.876.638,57
Reise- und Fahrtkosten	553.541,53	529.819,36
Miete Büroeinrichtung	218.060,79	225.823,01
Leasing und Betriebskosten KFZ	207.628,90	173.277,33
Bürobetrieb	169.693,52	155.767,82
Schulung und Ausbildung	128.470,66	81.744,24
Gesamt	**38.929.144,54**	**35.869.649,02**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 95.160,00 (Vorjahr: EUR 79.200,00).

G15 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Körperschaftsteuerbelastung beträgt für das Jahr 2025 EUR 24.873.144,14 und gliedert sich wie folgt:

	2025 EUR	davon aperiodisch EUR	2024 EUR	davon aperiodisch EUR
laufende Steuerumlage Erste Asset Management GmbH	17.908.539,00	3.428,29	14.477.749,09	11.487,31
laufende Steuer sonstige Erste Asset Management GmbH	188,94	0,00	397,05	0,00
laufende Steuer für Zweigstelle Tschechische Rep.	5.500.636,21	11.835,62	3.811.734,76	6.978,36
laufende Steuer für Zweigstelle Slowakei	1.855.072,44	11.024,92	1.505.619,88	7.861,26
laufende Steuer für Zweigstelle Ungarn	56.063,99	-20.099,48	57.220,56	-8.949,08
latente Steuer für Erste Asset Management GmbH	-383.800,35	0,00	207.563,53	0,00
latente Steuer für Zweigstelle Tschechische Rep.	-3.736,48	-14.670,18	-6.273,07	6.750,56
latente Steuer für Zweigstelle Slowakei	-61.070,28	0,00	-240.191,67	0,00
latente Steuer für Zweigstelle Ungarn	1.250,67	81,46	535,80	-45,92
Gesamt	**24.873.144,14**	**-8.399,37**	**19.814.355,93**	**24.082,49**

In der Position Steuern vom Einkommen und Ertrag ist ein Aufwandssaldo in Höhe von EUR 17.905.110,71 (Vorjahr: Aufwand EUR 14.466.261,78) aus der laufenden Steuerumlage gemäß der Gruppenbesteuerung als Unternehmensgruppe nach § 9 KStG enthalten.

In der Zweigniederlassung Ungarn wurden aufgrund des MinBestG für das Jahr 2024 EUR 9.695,80 und für das Jahr 2025 EUR 11.341,04 an zusätzlicher laufender Körperschaftsteuer eingebucht.

V. Niederlassungen auf konsolidierter Basis

Die Auflistung der Niederlassungen auf konsolidierter Basis nach § 64 Abs. 1 Z 18 BWG stellt sich folgendermaßen dar:

Geschäftsjahr 2025

Filiale Sitzstaat der Niederlassung	Erste Asset Management GmbH, Zweigniederlassung Tschechische Republik Tschechische Republik €	Erste Asset Management GmbH, Zweigniederlassung Slowakische Republik Slowakei €	Erste Asset Management GmbH, Zweigniederlassung Republik Ungarn Ungarn €
Nettozinsertrag	224.743,12	41.011,31	21.786,12
Betriebserträge	32.571.111,17	10.621.224,08	1.973.349,59
Anzahl der Mitarbeiter / Stand zum Stichtag	28,45	32,80	28,98
Jahresergebnis vor Steuern	26.788.036,34	6.807.988,45	91.927,95
Steuern vom Einkommen	-5.496.899,73	-1.794.002,16	-57.314,66
Erhaltene öffentliche Beihilfen	keine	keine	keine

Geschäftsjahr 2024

Filiale Sitzstaat der Niederlassung	Erste Asset Management GmbH, Zweigniederlassung Tschechische Republik Tschechische Republik €	Erste Asset Management GmbH, Zweigniederlassung Slowakische Republik Slowakei €	Erste Asset Management GmbH, Zweigniederlassung Republik Ungarn Ungarn €
Nettozinsertrag	264.527,06	50.863,61	26.471,74
Betriebserträge	23.054.264,31	9.358.230,74	1.857.045,94
Anzahl der Mitarbeiter / Stand zum Stichtag	27,95	30,65	24,56
Jahresergebnis vor Steuern	17.578.347,12	5.667.126,76	290.264,42
Steuern vom Einkommen	-3.805.461,69	-1.265.428,21	-57.756,36
Erhaltene öffentliche Beihilfen	keine	keine	keine

Der Geschäftsbereich der Zweigniederlassung Tschechische Republik umfasst die Verwaltung von Investmentfonds und alternativen Investmentfonds, die nach dem tschechischen Gesetz Nr. 240/2013 Sb. über Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds idgF aufgelegt werden, sowie die Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis.

Der Geschäftsbereich der Zweigniederlassung Slowakische Republik umfasst die Verwaltung von Investmentfonds und Alternativen Investmentfonds, die nach dem slowakischen Investmentfonds-Gesetz aufgelegt werden, sowie Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis.

Der Geschäftsbereich der Zweigniederlassung Republik Ungarn liegt vorwiegend im Bereich Transaktionsmanagement und Asset Management für Immobilien-AIFs. Darüber hinaus werden für die EAM Österreich zentrale ausgelagerte Leistungen in den Bereichen Operations und Risikomanagement erbracht.

VI. Beziehungen zu verbunden Unternehmen

Folgende rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) bestehen zum Bilanzstichtag:

verbundene Unternehmen	Angabe der Leistungsbeziehung
Banca Comerciala Romana SA	Vertriebsleistungen
Ceska sporitelna, a.s.	Vertriebsleistungen
Dornbirner Sparkasse Bank AG	Vertriebsleistungen
EB-Restaurantsbetriebe Ges.m.b.H.	Mitarbeiterverpflegung und Gästebewirtung
Erste Asset Management d.o.o.	Vertriebsleistungen
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Vertriebsleistungen
Erste Befektetesi Zrt.	Vertriebsleistungen
Erste & Steiermärkische Bank d.d.	Vertriebsleistungen
Erste Digital GmbH	EDV Dienstleistungen
Erste Group Bank AG	Depotbank für die Investmentfondsverwaltung
Erste Group Immorent GmbH	Erstellung von Reports
Erste Group Services GmbH	Unterstützungsleistung Personal und Rechnungswesen
ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	Unterstützungsleistung im laufenden Geschäftsbetrieb
Erste Reinsurance S.A.	Vertriebsleistungen
ERSTE Tower Kft.	Nutzung von Geschäftsräumlichkeiten
Impact Asset Management GmbH	Fondsmanagement, Unterstützungsleistung im laufenden Geschäftsbetrieb
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Kremser Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Lienzer Sparkasse AG	Vertriebsleistungen
OM Objektmanagement GmbH	Nutzung von Geschäftsräumlichkeiten
Österreichische Sparkassenakademie Gmbh	Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote, Trainertätigkeiten
Procurement Services GmbH	Zentraler Einkauf
s ServiceCenter GmbH	Sekretariatstätigkeiten
SAI Erste Asset Management S.A.	Vertriebsleistungen
Slovenska sporitelna, a. s.	Vertriebsleistungen
Sparkasse Baden	Vertriebsleistungen
Sparkasse Bludenz Bank AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse der Gemeinde Egg	Vertriebsleistungen
Sparkasse der Stadt Amstetten AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse der Stadt Feldkirch	Vertriebsleistungen
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	Vertriebsleistungen
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	Vertriebsleistungen
Sparkasse Feldkirchen/Kärnten	Vertriebsleistungen
Sparkasse Frankenmarkt Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Haugsdorf AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Imst AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Korneuburg AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877	Vertriebsleistungen
Sparkasse Lambach Bank Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Langenlois	Vertriebsleistungen
Sparkasse Mittersill Bank AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Neuhofen Bank Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Sparkasse Neunkirchen	Vertriebsleistungen
SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH MITTE WEST	Vertriebsleistungen
Sparkasse Oberösterreich Bank AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Pöllau AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Pottenstein N.Ö.	Vertriebsleistungen
Sparkasse Poysdorf AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Pregarten - Unterweißenbach AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Reutte AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck	Vertriebsleistungen
Sparkasse Salzkammergut AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Scheibbs AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Schwaz AG	Vertriebsleistungen
Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	Vertriebsleistungen
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	Vertriebsleistungen
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Vertriebsleistungen
Wiener Neustädter Sparkasse	Vertriebsleistungen

VII. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

VIII. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der (rechnerischen) Mitarbeiter:innen betrug: 304,12 (Vorjahr: 303,33)
davon Angestellte: 304,12 (Vorjahr: 303,33)

Es bestehen keine Kredite, Vorschüsse und Haftungsverhältnisse an die Mitglieder der Geschäftsführung (so wie im Vorjahr).

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden Gesamtbezüge (Brutto exklusive Lohnnebenkosten) in Höhe von EUR 1.293.221,04 (Vorjahr: EUR 1.207.800,77) ausbezahlt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen für Geschäftsführung und leitende Angestellte betragen EUR 88.756,11 (Vorjahr: EUR 96.228,32) und für andere Arbeitnehmer EUR 1.213.543,27 (Vorjahr: EUR 910.255,84).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2025 Vergütungen in Höhe von EUR 32.500,00 (Vorjahr: EUR 36.375,00) ausbezahlt.

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Heinz BEDNAR
Mag. Winfried BUCHBAUER
Mag. Peter KARL
Mag. Thomas KRAUS

Als Aufsichtsräte der Gesellschaft waren folgende Damen und Herren bestellt:

Vorsitzender:
Mag. Rudolf SAGMEISTER

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Oswald HUBER

Übrige gewählte Mitglieder:
Manfred BARTALSZKY (bis 02.2025)
Dkfm. Maximilian CLARY und ALDRINGEN
Klaus FELDERER
Mag. Harald GASSER
Mag. Gerhard GRABNER
Harald Frank GRUBER
Dr. Rainer HAUSER (ab 02.2025)
Radovan JELASITY (bis 02.2025)
Michael KOREN
Gerhard LAHNER (ab 02.2025)
Mag. Ertan PISKIN
Dr. Peter PROBER
Mag. Gerald WEBER

Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder
Martin CECH
Mag.ª (FH) Regina HABERHAUER
Ing. Heinrich Hubert REINER
Peter RIEDERER
Nicole WEINHENGST

Mag. Manfred ZOUREK

Prokuristen:
Karl FREUDENSCHUSS
Adrianus JANMAAT (seit 02.2025)
Günther MANDL
Mag. Gerold PERMOSER
Mag.ª Magdalena REISCHL
Oliver RÖDER
Mag.ª Magdalena UJWARY, MA

Als Staatskommissärin ist von der Finanzmarktaufsicht bestellt:
Mag.ª Dr. Angelika SCHÄTZ

Als Stellvertreter ist bestellt:
Mag. Wolfgang EXL

Wien, 30. Jänner 2026

Die Geschäftsführung:

Mag. Heinz BEDNAR

Mag. Winfried BUCHBAUER

Mag. Peter KARL

Mag. Thomas KRAUS

LAGEBERICHT
der Erste Asset Management GmbH, Wien
für das Geschäftsjahr 2025

1. Gesellschaftsrechtliche Situation

Die Eigentumsverhältnisse der Erste Asset Management GmbH stellen sich per 31.12.2025 wie folgt dar: 64,670% Erste Group Bank AG, 23,820% Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 3,301% Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft, 1,743% Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, je 1,651% Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und Deka Bank Deutsche Girozentrale, 1,650% "Die Kärntner" Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H & Co KG, 0,759% VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe sowie 0,756% NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die Gesellschaft ist in die KÖSt-Gruppe gemäß § 9 KStG der Erste Group Bank AG einbezogen und wird als Organgesellschaft in der Umsatzsteuerorganschaft der Erste Group Bank AG geführt.

2. Geschäftsverlauf

Die Weltwirtschaft hat sich im abgelaufenen Jahr als robuster erwiesen, als viele erwartet hatten. Das Kapitalmarktjahr 2025 war zwar vor allem im 1. Halbjahr von hoher Volatilität geprägt, endete jedoch insgesamt mit einer positiven Performance in nahezu allen wichtigen Anlageklassen. Künstliche Intelligenz (KI) ist zum echten Wachstumstreiber geworden und trotz der vielen geopolitischen Krisen, des Handelskonflikts und der Zollpolitik der USA sind die Märkte nicht nachhaltig eingebrochen. Ein Rückgang der Inflation, Zinssenkungen und verbesserte Prognosen in Bezug auf Unternehmensgewinne unterstützten die Märkte im Jahresverlauf und viele Indizes konnten gegen Jahresende neue Höchststände erzielen.

In Bezug auf die Geldpolitik stand das Jahr 2025 im Zeichen einer Rückkehr von einer restriktiven zu einer neutraleren Position. Die Europäische Zentralbank (EZB) setzte mit insgesamt vier Zinsschritten im ersten Halbjahr zunächst ihre im Vorjahr eingeleitete geldpolitische Wende fort. Vor dem Hintergrund einer robusten Wirtschaftsentwicklung in der Eurozone, verringerter Abwärtsrisiken durch das Handelsabkommen zwischen der EU und den USA und einer erwarteten Stabilisierung der Inflationsrate am Zielwert der EZB wurden im 2. Halbjahr keine weiteren Zinsschritte gesetzt und der Einlagezins unverändert bei 2% belassen. Im Gegensatz dazu hat die US-Notenbank FED 2025 erst im September die erste Zinssenkung des abgelaufenen Jahres vorgenommen und den effektiven Leitzinssatz in der Folge in zwei weiteren Schritten auf 3,50-3,75% gesenkt.

Die internationalen Aktienmärkte waren im ersten Halbjahr 2025 bedingt durch die Zollankündigungen des amerikanischen Präsidenten und die darauffolgenden deutlichen Kurseinbußen von hoher Volatilität geprägt. Im weiteren Jahresverlauf

entwickelten sich nahezu alle Märkte deutlich positiv und konnten an die zuvor gezeigte Aufwärtsbewegung anschließen. Beflügelt wurde das Wachstum durch die Zinssenkungen in den USA und Europa, verbesserte Gewinnprognosen vieler Unternehmen, insbesondere im Technologie- und Finanzsektor, und den anhaltenden KI-Trend. Viele Indizes erreichten im späteren Jahresverlauf neue Rekordwerte. Der US-Technologieindex NASDAQ verzeichnete einen Kursanstieg von 20,4% und schloss das Jahr auf einem Stand von 23.241,99 Punkten ab. Der marktbreitere Standard & Poor's 500 Index konnte mit einem Schlusskurs von 6.845,50 Punkten ein Plus von 16,4% erzielen und der Dow Jones Industrial Average Index beendete das Jahr mit einem Plus von 13,0% bei 48.063,29 Punkten.

Die europäischen Märkte erhielten zusätzliche Impulse durch verbesserte Gewinnprognosen für europäische Konzerne im Zusammenhang mit der Ankündigung massiver fiskalpolitischer Maßnahmen der EU in den Bereichen Infrastruktur und Rüstung. Der deutsche DAX-Index schloss das Jahr 2025 mit einem Plus von 23,0% auf einem Stand von 24.490,41 Punkten. Der Euro Stoxx 600 Index, der die größten europäischen Aktien umfasst, beendete das Jahr bei 592,19 Punkten (+16,7% im Jahresvergleich). Die heimische Wiener Börse hat ein außergewöhnlich starkes Börsenjahr 2025 am letzten Handelstag mit einem Rekordhoch beendet. Der Leitindex ATX schloss bei 5.326,33 Punkten mit einem Plus von 45,4% deutlich stärker als die führenden internationalen Aktienmärkte. Getragen wurde die überdurchschnittliche Entwicklung vor allem vom europaweiten Aufwind der im ATX schwer gewichteten Finanzwerte und von robusten Wachstumsaussichten in Osteuropa.

Die positive Performance an den Kapitalmärkten ließ auch die österreichische Investmentfondsbranche kräftig wachsen. Gemäß Marktstatistik der VÖIG (Daten aus OeKB ProfitWeb) stiegen die Volumina der bei österreichischen Kapitalanlagegesellschaften veranlagten Gelder von 219,9 Mrd. EUR zu Jahresbeginn auf 236,5 Mrd. EUR zum Jahresende an. Das entspricht einem Wachstum von 7,52% nach einem Zuwachs von 8,81% im Jahr 2024. Verantwortlich für die steigenden Volumina waren überwiegend marktbedingte Wertzuwächse, rund 7,0 Mrd. EUR waren auf Nettomittelzuflüsse zurückzuführen. Nach Fondskategorien waren die Nettomittelzuflüsse fast ausschließlich auf Aktienfonds (+3,9 Mrd. EUR) und Rentenfonds (+3,0 Mrd. EUR) zurückzuführen. Kurzfristig orientierte Rentenfonds trugen die restlichen 0,1 Mrd. EUR bei.

Das von der Erste Asset Management GmbH am österreichischen Fondsmarkt verwaltete Fondsvermögen betrug zum Jahresende 51,9 Mrd. EUR (Vorjahr 46,3 Mrd. EUR) in 273 Fonds (Vorjahr 256), was einem Anstieg um 12,22% im Jahresvergleich entspricht. Die Erste Asset Management GmbH entwickelte sich somit wesentlich besser als der Gesamtmarkt. Mit einem Marktanteil von 21,96% (VJ 21,04%) konnte die Erste Asset Management GmbH als größte österreichische Kapitalanlagegesellschaft den Vorsprung auf die zweitplatzierte Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H (18,66% bzw. -0,20%-Punkte) deutlich ausbauen. Dahinter folgt mit einigem Abstand wie auch in den vergangenen Jahren die Amundi Asset Management GmbH (10,22% Marktanteil bzw. -1,08%-Punkte im Jahresvergleich).

Besonders erfreulich war die Entwicklung des Fondsvolumens in der Filiale Tschechien, welches von 10,8 Mrd. EUR zu Jahresbeginn auf 13,2 Mrd. EUR zum Jahresende gesteigert werden konnte. Dies entspricht einem Zuwachs von 22,19%. Das Fondsvolumen der Zweigniederlassung Slowakei betrug zum Jahresende 2025 3,1 Mrd. EUR (+0,25 Mrd. EUR bzw. +8,93% im Jahresvergleich). Inklusive der beiden Filialen in Tschechien und der Slowakei betrug das von der Erste Asset Management GmbH verwaltete Fondsvermögen zum Jahresende 68,2 Mrd. EUR in 326 Fonds. Der Zuwachs des gesamten Fondsvolumens der Erste Asset Management GmbH betrug im Jahresvergleich 8,3 Mrd. EUR (+13,86%).

Die signifikante Steigerung des verwalteten Fondsvolumens der Erste Asset Management GmbH im Jahr 2025 ist neben der positiven Marktperformance in etwa zur Hälfte auf sehr erfreuliche Nettomittelzuflüsse in Höhe von 4,1 Mrd. EUR zurückzuführen.

Im Retailgeschäft erreichte die Filiale Tschechien neuerlich ein herausragendes Ergebnis. Insgesamt konnten in lokalen tschechischen Fonds Nettomittelzuflüsse von mehr als 1,2 Mrd. EUR im Geschäftsbereich Retail erzielt werden, etwas mehr als die Hälfte davon in Rentenfonds. Diese Anlageklasse war auch in Österreich (+0,29 Mrd. EUR) am stärksten nachgefragt, während in der Filiale Slowakei die höchsten Nettomittelzuflüsse im Retailgeschäft in Aktienfonds (+0,14 Mrd. EUR) erreicht wurden. Inklusive der Filialen erreichte die Erste Asset Management GmbH somit im Retailgeschäft Nettomittelzuflüsse von 1.015 Mio. EUR in Rentenfonds, 600 Mio. EUR in Aktienfonds, 535 Mio. EUR in gemischten Fonds sowie 42 Mio. EUR im slowakischen Immobilienfonds, während aus sonstigen Fonds Nettomittel von -5 Mio. EUR abflossen.

Im institutionellen Fondsgeschäft konnte die Erste Asset Management GmbH nach einem schwierigen Jahr 2024 mit Nettoabflüssen im Geschäftsjahr 2025 wieder erfreuliche Nettomittelzuflüsse in Höhe von mehr als 1,7 Mrd. EUR verzeichnen. Bei etwa 0,9 Mrd. EUR davon handelt es sich um reine Administrationsmandate, während für die restlichen 0,8 Mrd. EUR auch das Fondsmanagement durch die Erste Asset Management GmbH erbracht wird.

Im Bereich der Rentenfonds wurden in Österreich im Lauf des Jahres 8 unterschiedliche Laufzeitfonds aufgelegt, die in Summe 233 Mio. EUR an Nettomittelzuflüssen erzielten. In der Filiale Tschechien verzeichnete unter den Rentenfonds der CS KORPORATNI DLUHOPISOVY (+237 Mio. EUR) die stärksten Zuflüsse. Insgesamt wurden aber im Gegensatz zu den Vorjahren im Jahr 2025 auch Aktienfonds und gemischte Fonds wieder deutlich stärker nachgefragt.

Das im Portfolio Management in Österreich verwaltete Volumen betrug zum Jahresende 7,5 Mrd. EUR und erhöhte sich gegenüber Ende 2024 (6,8 Mrd. EUR) um +0,7 Mrd. EUR bzw. +10,46%. In der tschechischen Filiale konnte das verwaltete Portfolio Management Volumen im Jahr 2025 um 1,18 Mrd. EUR (+16,80%) gesteigert werden und betrug Ende 2024 8,20 Mrd. EUR. In der Filiale Slowakei ist das Volumen aus dem Portfolio Management von untergeordneter Bedeutung. Es stieg im Jahresverlauf von 66 Mio. EUR auf 138 Mio. EUR (+72 Mio. EUR). Inklusive der Filialen betrug das Gesamtvolumen zum Jahresende 15,8

Mrd. EUR, was einer sehr erfreulichen Steigerung von +14,13% entspricht. Die Netto-Verkaufszahlen im Portfolio Management waren sowohl im Retail (+631 Mio. EUR) als auch im institutionellen Geschäft (+317 Mio. EUR) überaus positiv und lieferten einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum dieser Produktgruppe. Seit Oktober 2025 bietet der Retailvertrieb in Österreich in Kooperation mit der Erste Asset Management GmbH eine neue Portfolio Management Lösung mit dem Namen „Vermögensverwaltung Premium“ an, die bereits ab einem Einstiegsvolumen von 50.000 EUR abgeschlossen werden kann. Per Jahresende 2025 betrug das Gesamtvolumen der „Vermögensverwaltung Premium“ bereits 175 Mio. EUR.

Zahlreiche nationale und internationale Auszeichnungen bestätigten im Jahr 2025 erneut die hohe Qualität der Fonds, die Innovationskraft der Produkte und das Engagement des Teams der Erste Asset Management GmbH:

Gleich vier Fonds der EAM schafften es beim Österreichischen Dachfonds Award 2025 auf das Siegerpodest: SALZBURGER SPARKASSE SELECT DACHFONDS, CORE DYNAMIC, ERSTE REAL ASSETS und RT OPTIMUM § 14 FONDS. Zur Bewertung auf Basis von Daten der Rating-Agenturen Lipper und Morningstar standen 550 Dachfonds, die zum Vertrieb zugelassen sind.

Beim ESG Fund Award des Magazins *Börsianer Grün* und der Ratingagentur ESG Plus wurden zwei EAM-Fonds besonders prämiert, der ERSTE STOCK QUALITY als bester Aktienfonds Österreich 2025 und der ERSTE RESPONSIBLE BOND MÜNDEL als bester Anleihenfonds Österreich 2025. Bewertet wurden über 2.100 nachhaltige Fonds in der DACH-Region. Diese Auszeichnungen sind ein starkes Zeichen für die ESG-Kompetenz der Erste Asset Management.

14 Auszeichnungen erreichten Fonds der Erste Asset Management in Deutschland bei den alljährlichen Awards des renommierten Finanzen Verlages, der die Medien €uro, €uro am Sonntag und Börse-Online herausgibt. Unter anderem erreichte der ERSTE RESERVE EURO PLUS Platz 1 in der Kategorie „Geldmarktfonds Euroland“, der ERSTE STOCK ISTANBUL wurde als bester Aktienfonds Türkei ausgezeichnet und der ERSTE STOCK TECHNO konnte sich als bester Technologie-Fonds 2025 durchsetzen.

Weitere Top-Platzierungen bei renommierten Awards erreichten der ERSTE RESERVE CORPORATE als bester Rentenfonds Kurzläufer und der ERSTE STOCK REAL ESTATE als bester Immobilienaktienfonds bei den LSEG Lipper Awards, sowie der RT ÖSTERREICH AKTIENFONDS (Platz 1 unter Österreich-Aktienfonds mit exzellentem Risiko-Rendite-Verhältnis über 5 Jahre) bei den Mountain View Awards 2025.

Auch die Betriebsstätte in der Slowakei konnte sich wieder in Szene setzen. So wurde der EUROVÝ DLHOPISOVÝ FOND zum zweiten Mal in Folge als meistverkaufter Anleihenfonds in der Slowakei ausgezeichnet.

Anorganisches Wachstum und strukturelle Initiativen

Im Dezember 2024 hat die Erste Asset Management GmbH 100 % der Anteile an der Impact Asset Management GmbH (I-AM) und 100% der Anteile der REICO

investiční společnost (REICO) erworben. Im Jahr 2025 wurde die Integration dieser beiden Gesellschaften vorangetrieben. Die I-AM ist im Juni 2025 an den Standort der Erste Asset Management übersiedelt, der Integrationsprozess mit umfangreichen Kooperationen in allen wesentlichen Geschäftsbereichen ist zum Großteil bereits abgeschlossen. Die Filiale Deutschland der I-AM wurde per Ende September 2025 geschlossen und die in der Filiale bisher durchgeführten Vertriebsagenden in die EAM Deutschland übernommen. Die REICO wurde ebenso in die EAM-Gruppe integriert. Es ist geplant, die Gesellschaft im Jahr 2026 in die Zweigniederlassung Tschechische Republik der Erste Asset Management GmbH zu verschmelzen.

Am 18.12.2024 unterzeichneten die Erste Asset Management GmbH als Käuferin und InterCapital d.d. als Verkäuferin einen Kaufvertrag über den Erwerb von 100 % der Anteile an der InterCapital Asset Management d.o.o. in Kroatien. Vor dem Abschluss der Transaktion wurden aus dem Zielunternehmen noch jene Geschäftsfelder abgespalten, die nicht Teil des Kaufvertrags sind. Im Zielunternehmen verblieben das Management aller UCITS-Investmentfonds, alternativen Investmentfonds mit öffentlichem Angebot und der Fonds der kroatischen Kriegsveteranen. Die Transaktion wurde am 05.06.2025 abgeschlossen und unmittelbar danach die Verschmelzung mit der in Kroatien bereits bestehenden Tochtergesellschaft Erste Asset Management d.o.o. in die Wege geleitet. Die Verschmelzung wurde am 01.10.2025 rückwirkend mit Stichtag 01.01.2025 erfolgreich umgesetzt.

Im Geschäftsfeld Private Markets gründete die Erste Asset Management GmbH gemeinsam mit anderen Gesellschaftern die Shape Capital Partners GmbH. Die Erste Asset Management GmbH hält an der Gesellschaft einen Anteil von 24,9%. Zur Finanzierung der Anlaufkosten leistete die Erste Asset Management GmbH einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von TEUR 465. Leider konnten bis zum Jahresende die erforderlichen Zusagen von Investoren für das First Closing eines geplanten Private-Equity-Produkts nicht erreicht werden, daher wurde die Entscheidung getroffen, die Beteiligung zur Gänze abzuschreiben.

3. Ertragslage

ERFOLGSRECHNUNG in EUR 1.000	2025	2024	2024 +/- %
Zinsen und ähnliche Erträge	845	2.418	-65,04%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-363	-309	17,23%
NETTOZINSERTRAG	**483**	**2.108**	-77,10%
Erträge aus WP und Beteiligungen	32.615	16.487	97,82%
Provisionserträge	381.829	341.675	11,75%
Provisionsaufwendungen	-201.695	-178.312	13,11%
Erträge aus Finanzgeschäften	1.078	-532	>100%
Sonstige betriebliche Erträge	9.746	4.601	>100%
BETRIEBSERTRÄGE	**224.057**	**186.027**	20,44%
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-80.271	-73.934	8,57%
Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-719	-416	72,64%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-404	-8.809	-95,42%
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	**-81.394**	**-83.159**	-2,12%
BETRIEBSERGEBNIS	**142.663**	**102.867**	38,69%
WB a. Forderungen und Zuf. Zu RSt	-1	-20	-96,72%
Erträge aus der Auflösung von Wertb.	123	337	-63,57%
Wert. WP w. Finanzank., Bet. Und Verb.	-847	-220	>100%
Erträge aus Wertber. auf Wertpapiere	2.069	443	>100%
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	**144.007**	**103.407**	39,26%
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	***
Steuern a. Einkommen u. Ertrag	-24.873	-19.814	25,53%
JAHRESÜBERSCHUSS	**119.134**	**83.593**	42,52%
Rücklagenbewegung	-9.134	-3.593	>100%
BILANZGEWINN	**110.000**	**80.000**	37,50%

Die Erträge aus WP und Beteiligungen betragen 32,62 Mio. EUR nach 16,49 Mio. EUR im Vorjahr (+97,82%). Die Steigerung ist hauptsächlich auf die im Dezember 2024 neu erworbenen Gesellschaften Impact Asset Management GmbH und REICO investiční společnost zurückzuführen, deren Ausschüttungen im Jahr 2025 erstmals enthalten sind. Ein Teil der Steigerung ist auch auf die ungarische Tochtergesellschaft Erste Asset Management Ltd. zurückzuführen, die aufgrund des guten Geschäftsverlaufs eine höhere Dividende für das Geschäftsjahr 2025 ausschütten wird.

Der Provisionsüberschuss (Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen) beträgt 180,13 Mio. EUR nach 163,36 Mio. EUR im Jahr 2024 (+10,27%). Die Steigerung ist auf das wachsende Geschäftsvolumen zurückzuführen.

Der Verwaltungsaufwand beinhaltet den Personalaufwand in Höhe von 41,34 Mio. EUR (im Vorjahr 38,06 Mio. EUR) und den Sachaufwand in Höhe von 38,93 Mio. EUR (im Vorjahr 35,87 Mio. EUR).

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 9,75 Mio. EUR (im Vorjahr 4,60 Mio. EUR) beinhalten die teilweise Auflösung einer Rückstellung in Höhe von 4,24 Mio. EUR. Die Bildung der ursprünglichen Rückstellung erfolgte im Jahr 2024 in Höhe von 8,09 Mio. EUR in Zusammenhang mit dem EuGH-Verfahren zur Frage,

ob § 6 Abs 1 Z 28 zweiter Satz UStG eine staatliche Beihilfe gemäß Art 107 Abs 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Eine Entscheidung dazu ist noch ausständig. Die teilweise Auflösung resultiert aus der Tatsache, dass die Finanzverwaltung die Eingliederung der Erste Asset Management GmbH in die Umsatzsteuerorganschaft der Erste Group Bank AG ab 01.01.2023 anerkannt hat.

Die Cost/Income-Ratio beträgt 37,64% gegenüber 40,63% im Jahr 2024.

Der Jahresüberschuss vor Steuern und Rücklagenbewegung beträgt 144,01 Mio. EUR nach 103,41 Mio. EUR im Jahr 2024 (+39,26%).

Nach Abzug der Position Steuern auf Einkommen und Ertrag in Höhe von 24,87 Mio. EUR verbleibt ein Jahresüberschuss in Höhe von 119,13 Mio. EUR nach 83,59 Mio. (+42,52%). Es erfolgt eine Rücklagendotierung in Höhe von 9,13 Mio. EUR.

Somit ergibt sich ein Bilanzgewinn von 110,00 Mio. EUR nach 80,00 Mio. im Jahr 2024 (+37,50%). Der Bilanzgewinn wird vorbehaltlich der erforderlichen Gremialbeschlüsse in voller Höhe an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer gehaltenen Anteile an der Gesellschaft ausgeschüttet.

4. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme veränderte sich gegenüber dem Vorjahr von 370,96 Mio. EUR auf 412,90 Mio. EUR. Davon beträgt das Eigenkapital 201,51 Mio. EUR. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 48,80%.

Die wesentlichen Positionen auf der Vermögensseite stellen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 165,37 Mio. EUR, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 69,16 Mio. EUR sowie die Cashposition bei der Erste Group in Höhe von 119,47 Mio. EUR dar.

Sicherungsgeschäfte und derivative Finanzinstrumente wurden nicht abgeschlossen.

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Die Gesellschaft hat drei Zweigniederlassungen, eine in Prag, eine in Bratislava und eine in Budapest.

5. Finanzielle Leistungsindikatoren (Beträge in Tsd. €)

Vermögens und Erfolgskennzahlen	2025	2024	2024 +/- %
Vermögensanalyse			
Umlaufvermögenintensität *(Aktiva Lz < 1 Jahr / Bilanzsumme)*			
Aktiva Lz < 1 Jahr	171.368	154.270	11,08%
Bilanzsumme	412.898	370.975	11,30%
Umlaufvermögenintensität	**41,50%**	**41,59%**	**-0,20%**
Finanzierungsanalyse			
Eigenkapitalquote *(Eigenkapital / Gesamtkapital)*			
Eigenkapital 31.12.	201.512	192.378	4,75%
Gesamtkapital	412.898	370.975	11,30%
Eigenkapitalquote	**48,80%**	**51,86%**	**-5,89%**
Eigenmittelquote *(anrechenbare Eigenmittel / Gesamtkapital)*			
Anrechenbare Eigenmittel 31.12.	195.001	185.958	4,86%
Gesamtkapital	412.898	370.975	11,30%
Eigenmittelquote	**47,23%**	**50,13%**	**-5,78%**
Rentabilitätsanalyse			
EK-Rentabilität *(Jahresergebnis n. Steuern u. RL / durchschnittl. EK inkl. Gewinnabfuhr)*			
Jahresergebnis nach Steuern u. RL	110.000	80.000	37,50%
Durchschnittliches EK	291.945	205.781	41,87%
EK-Rentabilität	**37,68%**	**38,88%**	**-3,08%**
CFROI (CF aus Geschäftstätigkeit/ durchschnittliches Gesamtvermögen)			
CF aus Geschäftstätigkeit	97.959	90.544	8,19%
Gesamtvermögen (Bilanzsumme)	412.898	370.975	11,30%
CFROI	**23,72%**	**24,41%**	**-2,80%**
Return on Fundvolume (Provisionsertrag / durchschnittl. verwaltetes Fondvolumen)			
Provisionsertrag	381.829	341.675	11,75%
Durchschnittl. Verwaltetes Fondsvolumen	63.878.243	57.139.626	11,79%
Return on Fundvolume	**0,60%**	**0,60%**	**-0,04%**
Costs on Fundvolume (Provisionsaufwand / durchschnittl. verwaltetes Fondvolumen)			
Provisionsaufwand	201.695	178.312	13,11%
Durchschnittl. Verwaltetes Fondsvolumen	63.878.243	57.139.626	11,79%
Costs on Fundvolume	**0,32%**	**0,31%**	**1,18%**
Cost / Income Ratio (allg. Verwaltungsaufwand / Zins- u. Provisionsertrag + Erträge aus Beteiligungen und WP)			
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	80.271	73.934	8,57%
Zins - & Prov.ertrag + Ertr. aus Beteil. und WP	213.232	181.958	17,19%
Cost / Income Ratio	**37,64%**	**40,63%**	**-7,35%**
Earnings per Fund (Provisionsüberschuss / durchschnittl. Anzahl der Fonds)			
Provisionsüberschuss	180.134	163.362	10,27%
Durchschnittl.Anzahl der Fonds	318	309	2,91%
Earnings per Fund	**566**	**529**	**7,15%**
Costs per Fund (allgem. Verwaltungsaufwand / durchschnittl. Anzahl der Fonds)			
Allgem. Verwalstungsaufwand	80.271	73.934	8,57%
Durchschnittl.Anzahl der Fonds	318	309	2,91%
Costs per Fund	**252**	**239**	**5,50%**

6. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zum Ende des Geschäftsjahres waren 317 Mitarbeiter:innen beschäftigt, 225 davon in der EAM Österreich, 30 in der Filiale Prag, 35 in der Filiale Bratislava und 27 in der Filiale Budapest. Die Verteilung nach Geschlechtern stellt sich wie folgt dar: 194 männlich und 123 weiblich. Im Fondsmanagement sind davon 65 Mitarbeiter:innen tätig. Der Frauenanteil im Management (alle Führungsebenen) beträgt 22,50%. Das Wissen und die Fähigkeiten unserer Belegschaft sind entscheidende Faktoren für die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Daher werden zahlreiche Personalentwicklungsmaßnahmen (Ausbildungsprogramme, Seminare, etc.) angeboten. Regelmäßig werden auch Mitarbeiter:innenumfragen und Leadership Feedback durchgeführt. Jährlich finden auch Zielvereinbarungsgespräche, Checkgespräche und Beurteilungsgespräche mit den Mitarbeiter:innen statt.

Die Erste Asset Management GmbH bietet schon seit Jahren ein umfangreiches Angebot an Fonds und Veranlagungsdienstleistungen an, die ESG-Faktoren berücksichtigen:

- **Impact Investing**: Die Anlagestrategie zielt ausschließlich auf eine nachhaltige Investition ab (auch als „dunkelgrüne“ Fonds bezeichnet). Diese Fonds entsprechen Art. 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR).

- **Responsible Investing**: In der Anlagestrategie werden ökologische, soziale und Unternehmensführungsdaten berücksichtigt, die bei der EAM in ein eigens geschaffenes ESG-Rating einfließen. Das Rating bildet die Basis bei der Beurteilung von Unternehmen. Diese Fonds entsprechen Art. 8 der EU-Offenlegungsverordnung (auch „hellgrüne“ Fonds genannt).

- **Integration**: Darunter versteht man, dass ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in den Investmentprozess einbezogen werden, weil sie finanziell positive Auswirkungen haben können. So werden beispielsweise Unternehmen mit hohem ESG-Risiko ausgeschlossen. Diese Fonds entsprechen ebenfalls Art. 8 der EU-Offenlegungsverordnung (auch „hellgrüne“ Fonds genannt).

- **Nachhaltigkeit in der diskretionären Vermögensverwaltung (DPM):** Diese Portfolien folgen einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert. Damit werden gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Das Jahr 2025 zeigte aus Nachhaltigkeitssicht zwei unterschiedliche Gesichter. In der öffentlichen Wahrnehmung entstand durch die Inauguration von Donald Trump sowie durch die europäische Omnibus Initiative zur Entbürokratisierung der Eindruck, Nachhaltigkeit verliere an Bedeutung. Hinter den Kulissen jedoch wurden sowohl in der Realwirtschaft – wie zahlreiche Nachhaltigkeitsdialoge mit Unternehmen belegten – als auch innerhalb der Erste Asset Management

nachhaltige Prozesse konsequent weiterentwickelt, und nachhaltige Fonds blieben stark nachgefragt.

Besonders erfolgreich waren – nach herausfordernden Jahren aus Performancesicht – die auf erneuerbare Technologien fokussierten Fonds der Erste Asset Management, wie der ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT und der ERSTE GREEN INVEST. Der scheinbare Widerspruch zwischen politischer Deregulierung und nachhaltiger Dynamik erwies sich als oberflächlich: Die Omnibus Initiativen zielten primär auf eine Reduktion von Reportingpflichten ab, während Transitionstechnologien wie Photovoltaik, Elektroautos und Wärmepumpen im Jahr 2025 eine Technologiereife erreichten, die sie zunehmend ohne Subventionen wettbewerbsfähig machte.

Meilensteine 2025 im Bereich Nachhaltigkeit

Integration der nachhaltigen Fonds der Impact Asset Management GmbH (IAM): Die nachhaltigen Fonds der IAM konnten erfolgreich in die Responsible-Welt der Erste Asset Management integriert werden. Dadurch wurden einheitliche Standards etabliert und gleichzeitig die bestehende Fondsmanagementexpertise nahtlos fortgeführt.

Auszeichnung des Responsible Standards: Die Erste Asset Management erhielt 2025 die höchste Anzahl an Auszeichnungen bei der von Cleanvest und der Arbeiterkammer Oberösterreich organisierten Nachhaltigkeitszertifizierung. Beim deutschen FNG-Siegel wurden alle 25 eingereichten Fonds mit der Höchstauszeichnung von drei Sternen bewertet. Der ERSTE WWF STOCK ENVIRONMENT ergänzte seine lange Liste an Anerkennungen um das LuxFLAG Environmental Label.

Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsresearch: Die Integration von Biodiversitätsrisiken in den nachhaltigen Investmentprozess wurde weiter vorangetrieben – unter anderem durch die Weiterentwicklung eines proprietären Biodiversitätsscores sowie die Etablierung von Biodiversität als Ausschlusskriterium für Responsible Einzeltitelfonds. Auf technischer Ebene wurde die hauseigene ESGenius Webapplikation erweitert, um nachhaltige Investitionen für alle Kolleg:innen der Erste Asset Management noch einfacher zugänglich und erlebbar zu machen.

Positiver Impact durch Unternehmensdialoge und Stimmrechtsausübung: Ein zentrales Engagement-Thema im Jahr 2025 war die Berücksichtigung von Biodiversitätsrisiken im Geschäftsmodell von Chemieunternehmen. Die Erste Asset Management startete hierzu eine Investoreninitiative, die von Asset Managern mit über 4 Billionen Euro Assets under Management unterstützt wurde. Gleichzeitig ermöglichte die Erste Asset Management durch den Launch des Engagement Think Tanks auf der PRI-Plattform einen Wissens- und Erfahrungsaustausch für Asset Manager mit weniger Erfahrung im Engagement Bereich.

Darüber hinaus zeigten zahlreiche Unternehmensdialoge zu Corporate-Governance-Themen messbare Erfolge, etwa durch die unabhängige Neubesetzung von Ausschussvorsitzen im Aufsichtsrat. Gespräche zu Human

Capital Management und Net Zero Strategien ergänzten den Engagement Fokus des Jahres.

Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit für Financial Literacy: Durch universitäre Vorträge, Kundenveranstaltungen sowie zahlreiche Blog- und Videobeiträge wurde das Konzept nachhaltiger Investitionen einem breiten Publikum nähergebracht. Die Erste Asset Management wurde damit ihrer Rolle als nachhaltige Pionierin und Marktführerin auch 2025 gerecht.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit wurden im Jahr 2025 keine Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung getätigt.

7. Risiken

Die Betriebserträge der Erste Asset Management GmbH sind überwiegend von der Entwicklung der Netto-Provisionserträge in der Gesellschaft selbst bzw. in deren Tochtergesellschaften abhängig, welche ihrerseits maßgeblich durch die Performance der Investmentfonds und durch den Absatz von Investmentfondsanteilen und Vermögensverwaltungsmandaten beeinflusst werden. Die allgemeine Entwicklung der Kapitalmärkte ist daher für die weitere Entwicklung der Betriebserträge eine wesentliche Einflussgröße.

Alle wesentlichen Beteiligungen der Erste Asset Management GmbH sind im Asset Management-Geschäft tätig. Daraus ergibt sich für die Erste Asset Management GmbH ein Beteiligungsrisiko, da die oben genannten Marktrisiken für alle Beteiligungen einen wesentlichen wirtschaftlichen Risikofaktor darstellen.

Die positive Performance aller wesentlichen Anlageklassen und die sehr hohen Nettomittelzuflüsse sowohl im Retailgeschäft als auch im Geschäft mit institutionellen Kunden ließen die verwalteten Volumina in der Erste Asset Management Gruppe im Jahresverlauf deutlich wachsen. Per Jahresende 2025 betrugen die verwalteten Assets der Erste Asset Management Gruppe konsolidiert 103,9 Mrd. EUR (Vorjahr 91,6 Mrd.), was einem Zuwachs von 13,3% entspricht und gleichzeitig einen neuen Höchststand für die Erste Asset Management Gruppe darstellt. Der Zuwachs im Geschäftsvolumen und die zusätzlichen Erträge aus den im Dezember 2024 neu erworbenen Tochtergesellschaften REICO und I-AM waren hauptverantwortlich dafür, dass die Betriebserträge gegenüber dem Vorjahr um 20,24% auf 224,1 Mio. EUR gesteigert werden konnten.

Die im Jahr 2025 deutlich gestiegenen Assets under Management schaffen eine gute Ausgangsbasis für das Jahr 2026. Wir gehen davon aus, dass die Nachfrage nach unseren Produkten auch 2026 hoch bleibt. Das Produktangebot wurde ab Oktober 2025 um eine Vermögensverwaltungs-Lösung für Retail-Kunden (Premium Vermögensverwaltung) erweitert, die sehr gut angenommen wurde und signifikantes weiteres Wachstum in Jahr 2026 verspricht. Wir erwarten sowohl im Retailgeschäft als auch im institutionellen Geschäft im kommenden Jahr deutlich positive Nettomittelzuflüsse und gehen davon aus, auch im Jahr 2026 ein solides Wachstum der Betriebserträge zu erzielen. Die Entwicklung der verwalteten Volumina ist aber natürlich nach wie vor mit Risiken behaftet, die sich für die Kapitalmärkte aus dem wirtschaftlichen Umfeld (Protektionismus über Zölle,

teilweise schwache Konjunkturdaten) und aus den aktuell zunehmenden geopolitischen Spannungen ergeben. Je nach Entwicklung ist auch im kommenden Jahr von höheren Volatilitäten an den Kapitalmärkten auszugehen.

Veranlagungsseitige Risiken in der Eigenveranlagung sind durch die Veranlagung der Bankguthaben bei Kreditinstituten mit guter Bonität und die Wertpapier-Veranlagung in einem sehr konservativ ausgerichteten Portfolio aus Fonds der EAM-Gruppe auf ein Mindestmaß reduziert. Dennoch ist ein negativer GuV-Effekt bei stärkeren Marktschwankungen nicht auszuschließen. Währungsrisiken sind ebenfalls weitgehend reduziert. In Österreich und der Filiale Bratislava ist die Gesellschaft aktiv- und passivseitig fast zur Gänze in Euro positioniert und nur ein sehr geringer Teil der Cashflows ist währungsabhängig. Die Netto-Erträge der Filialen in Prag und Budapest werden im Wesentlichen in Fremdwährung (CZK bzw. HUF) erwirtschaftet und regelmäßig in EUR konvertiert. Die Erste Asset Management GmbH verfügt jedenfalls über ausreichende Liquidität, um ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen der von der EAM GmbH verwalteten Fonds und Portfolios bzw. auf den Wert der Vermögensgegenstände der EAM GmbH haben können. ESG-Risken der verwalteten Assets werden vom Risikomanagement der EAM GmbH regelmäßig berechnet und sowohl an das Fondsmanagement als auch an die Geschäftsführung berichtet. Ebenso erfolgt eine gesonderte Überwachung der ESG-Risken für die Eigenveranlagung der Gesellschaft.

Das Risikomanagementsystem und die Risikomanagementprozesse der Erste Asset Management GmbH werden kontinuierlich optimiert und an neue Anforderungen angepasst.

8. Ausblick 2026

Für 2026 bleibt das Umfeld mit geopolitischen Konflikten, politischen Unsicherheiten, moderatem Wirtschaftswachstum und der Frage, wie lange der KI-Boom noch trägt, anspruchsvoll. Die Inflation hat sich global deutlich abgeschwächt, dürfte jedoch über dem Vorkrisenniveau bleiben. Auf der Basis solider Unternehmensgewinne und den strukturellen Trends zu Digitalisierung und KI schätzen wir die Perspektiven für die globalen Aktienmärkte weiterhin als intakt ein, wenngleich die Bewertungen in einigen Märkten bereits ambitioniert erscheinen. Eine gezielte Auswahl, ein Fokus auf Qualität und eine breite Diversifikation in der Veranlagung sind mehr denn je gefragt. Den zahlreichen Risiken auf politischer Ebene stehen positive Faktoren wie die weiterwachsende Weltwirtschaft und gesunkene, im kommenden Jahr voraussichtlich weitgehend stabile Leitzinsen gegenüber.

Die Erste Asset Management Gruppe hat in den vergangenen beiden Jahren zahlreiche Laufzeitfonds aufgelegt und mit großem Erfolg platziert. Es ist geplant, auch 2026 neue Laufzeitfonds als Veranlagungsmöglichkeit anzubieten. Im Retailgeschäft werden Investments mit regelmäßigen Ansparmöglichkeiten – sogenannte Fondssparpläne – weiter eine zentrale Rolle spielen. Gemeinsam mit

den Vertriebspartnern innerhalb des Erste Group Konzerns wird an der bestehenden Strategie mit einem hohen Augenmerk auf dem Thema Fondssparen festgehalten. Der erfolgreiche Launch der Premium Vermögensverwaltung im Herbst 2025 belegt die hohe Nachfrage nach digital unterstützten Vermögensverwaltungs-Lösungen für Retailkunden. Die Weiterentwicklung in diesem Bereich stellt einen wesentlichen Schwerpunkt im Retail-Vertrieb für das Jahr 2026 dar.

Das Thema Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bleibt in der Erste Asset Management auch im kommenden Jahr im Fokus. Im Jahr 2026 wird die Marktkonsolidierung im Bereich nachhaltiger Investitionen weiter voranschreiten. Dabei wird sich noch deutlicher zeigen, welche Marktteilnehmer das Thema glaubwürdig und kompetent besetzen. Nachhaltiges Investieren entwickelt sich zunehmend von einem „guten Gefühl“ zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit. Themen wie Transition und Biodiversität werden branchenübergreifend weiter an finanzieller Relevanz gewinnen. Das Responsible-Investments Team der Erste Asset Management hat hierfür die erforderliche Expertise aufgebaut, um auch 2026 eine führende Rolle im Nachhaltigkeitsmarkt einzunehmen.

Um das Produktangebot weiter diversifizieren zu können, wird im kommenden Jahr die Weiterentwicklung in der Assetklasse Private Markets fortgeführt. Dem im Jahr 2022 gestarteten Private Equity Dachfonds „Erste Diversified Private Equity I“ soll im Jahr 2026 ein weiterer Private Equity Dachfonds folgen. Zusätzlich ist mit einem Kooperationspartner geplant, einen Evergreen ELTIF anzubieten. Mit diesen Produkten sollen neben institutionellen Kunden auch vermögende Privatkund:innen angesprochen werden und das Produktangebot für die Private Banking Einheiten des Erste Group Konzerns erweitert werden.

Aus struktureller Sicht ist im kommenden Jahr die Verschmelzung der REICO in die Zweigniederlassung Tschechische Republik der Erste Asset Management GmbH geplant und werden nach dem Erwerb von Anteilen an der polnischen Santander Bank und am Asset Manager Santander TFI durch die Erste Group Bank AG die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Kooperation in Bezug auf Asset Management evaluiert.

Die gesamte Erste Group stellt die finanzielle Gesundheit ihrer Kund:innen in den Mittelpunkt der Kundenbeziehung. Die Erste Asset Management Gruppe und ihre Produkte sind für den Vermögensaufbau ein wesentlicher Bestandteil dieser Vision. Gemeinsam mit dem Produktmanagement der Erste Group wird laufend das passende Produktangebot dafür erarbeitet und weiterentwickelt. Durch zusätzliche Digitalisierungsmaßnahmen und Produktentwicklungen soll der Vertrieb speziell im Retail- und Private Banking-Geschäft ebenso unterstützt werden.

Wir erwarten für das kommende Jahr weiter eine hohe Nachfrage nach den von uns angebotenen Produkten und gehen davon aus, dass – gestützt durch oben erwähnte Schwerpunkte, die Erweiterung unserer Produktpalette und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Vertriebspartnern innerhalb der Erste Group – das verwaltete Fondsvermögen 2026 weiter deutlich wachsen wird.

Erste Asset Management GmbH

Wien, 30. Jänner 2026

Mag. Heinz BEDNAR

Mag. Winfried BUCHBAUER

Mag. Peter KARL

Mag. Thomas KRAUS

Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht

Geprüftes Kreditinstitut

Erste Asset Management GmbH
Am Belvedere 1
1100 Wien

Prüfungsgesellschaft (bzw. Revisionsverband) — Identnummer

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH — **001663240**
Donau-City-Straße 7
1220 Wien

Prüfungsgesellschaft 1) — Identnummer

Geschäftsjahr vom	**01.01.2025**	bis (=Bilanzstichtag)	**31.12.2025**	Prüfungsdauer in Personentagen 2)	**45**

Bankprüfer AzP

Sachbearbeiter AzP

30.01.2026	**PwC Wirtschaftsprüfung GmbH**	**Dipl.-BW (FH) Marius Richter**
Datum	(Bankprüfer)	Sachbearbeiter
		+43 1 501 88 - 2024
		Telefonnummer
		marius.richter@pwc.com
		e-mail

1) Nur auszufüllen, wenn mehr als ein Bankprüfer bestellt ist.
2) Als Personentag gelten 8 Arbeitsstunden

Teil I

Allgemeine und übergreifende Prüfungshandlungen:

Fuer die Zwecke der Berichterstattung in der Anlage zum Pruefungsbericht haben wir in Uebereinstimmung mit KFS/BA 9 die nachfolgend beschriebenen allgemeinen, uebergreifenden Pruefungshandlungen gesetzt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden – soweit sie diesbezueglich relevant waren – im Rahmen der Pruefung der Pruefmodule beruecksichtigt. Die nachfolgend beschriebenen Pruefungshandlungen werden daher bei den einzelnen Pruefmodulen nicht mehr gesondert angefuehrt.KontrollumfeldWir haben uns ein Verstaendnis vom Kontrollumfeld im Unternehmen verschafft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit der Vermittlung und Durchsetzung von ethischen Werten, der Unabhaengigkeit des Aufsichtsorgans von der Geschaeftsleitung, der Qualifikation des Aufsichtsorgans sowie dessen Einbindung in den Kontrollprozess befasst.Wir haben das Unternehmensleitbild des Kreditinstituts durchgesehen und Mitglieder der Geschaeftsleitung sowie des Aufsichtsorgans befragt, ob Unternehmenskultur und -struktur geeignet sind, die im Unternehmensleitfaden/-leitbild enthaltenen ethischen Werte angemessen zu vermitteln und durchzusetzen.Wir haben die Risikostrategie des Kreditinstituts eingeholt und kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie im Einklang mit dem Unternehmensleitleitbild steht und insbesondere, ob wesentliche Risiken identifiziert und welche Masznahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.Wir haben die Geschaeftsleitung zu ihrer Risikoeinschaetzung und der Angemessenheit der gesetzten Masznahmen befragt.Wir haben Protokolle von Sitzungen der Geschaeftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter Gremien daraufhin durchgesehen, ob diese ausreichend ueber die Gestaltung des Internen Kontrollsystems informiert sind und Sachverhalte eingetreten sind bzw. Weisungen erteilt wurden, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten koennten.Wir haben Meldungen an die Whistle-Blowing-Stelle dahingehend durchgesehen, ob Sachverhalte eingetreten sind, die auf ein Zuwiderhandeln gegen die definierten ethischen Werte hindeuten koennten.Wir haben ueberprueft, ob das Kreditinstitut einen Prozess zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Mitgliedern der Geschaeftsleitung und des Aufsichtsorgans sowie der Inhaber von Schluesselfunktionen definiert hat.Wir haben die Organisationsstruktur des Kreditinstituts durch Durchsicht des Organigramms kritisch gewuerdigt. Wir haben nachfolgende Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten:- Pruefberichte der Aufsichtsbehoerden und externer Pruefer waehrend des Geschaeftsjahrs- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs- Protokolle von Sitzungen der Geschaeftsleitung, des Aufsichtsrats und sonstiger risikorelevanter GremienRisikobeurteilungsprozess des UnternehmensZur Gewinnung eines Ueberblicks ueber den Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens haben wir zunaechst die Einschaetzung der Geschaeftsleitung hinsichtlich wesentlicher und erkannter Geschaeftsrisiken sowie der Wahrscheinlichkeit fuer deren Eintritt evaluiert. Darueber hinaus haben wir die Masznahmen der Geschaeftsleitung zur Behandlung dieser Geschaeftsrisiken dahingehend beurteilt, ob die vorgenommenen Masznahmen zweckmaeszig sind. In dieser Beurteilung wurden auch die Feststellungen zu Risiken, welche im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ordnungsmaeszigkeit und Verlaesslichkeit des Internen Kontrollsystems zur Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beurteilt wurden, beruecksichtigt.Relevante Informationssysteme, damit verbundene Geschaeftsprozesse und KommunikationWir haben die Risiken aus der Nutzung von Informationssystemen sowie deren Auswirkungen auf die Geschaeftsprozesse in die Planung der IT-bezogenen Pruefungshandlungen einbezogen. Dabei haben wir die Bedeutung der IT fuer das Interne Kontrollsystem und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beruecksichtigt.KontrollaktivitaetenWir haben ein Verstaendnis der Kontrollmasznahmen, welche sicherstellen, dass die Anordnungen der Fuehrungskraefte umgesetzt werden, erlangt. Fuer den IT-Bereich haben wir das Vorhandensein von anwendungsunabhaengigen (General Controls) sowie anwendungsabhaengigen Kontrollen (Application Controls) beurteilt. Die physischen Kontrollen sowie die Funktionstrennung in Geschaeftsprozessen haben wir dabei ebenfalls evaluiert.Ueberwachung der KontrollenWir haben uns ueber jene Kontrollmasznahmen einen Ueberblick verschafft, welche sicherstellen sollen, dass die eingefuehrten und vorzunehmenden Kontrollen tatsaechlich vollzogen werden. Dabei haben wir auf der einen Seite prozessintegrierte Kontrollen wie z.B. organisatorische Sicherungsmasznahmen sowie auf der anderen Seite prozessunabhaengige Kontrollen, wie z.B. durch die Interne Revision, erhoben. Des Weiteren haben wir uns ein Urteil ueber eingeleitete Korrekturmasznahmen gebildet.Zur Gewinnung von Pruefungsnachweisen zu den vorgenannten Elementen des relevanten Internen Kontrollsystems haben wir folgende konkrete Pruefungshandlungen gesetzt:Wir haben anhand einer Uebersicht einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewaehlte Berichte der Internen Revision im Geschaeftsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen bzw. Hinweise auf die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen enthalten.Wir haben die Mitglieder der Geschaeftsleitung befragt, ob wesentliche Teilprozesse an Dritte ausgelagert wurden.Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob- die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Pruefmodul eingehalten worden sind,- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und- nach ihrer Kenntnis im Geschaeftsjahr wesentliche Verstoesze erfolgt sind.Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob in Bezug auf die jeweils relevanten Informationssysteme- es Regelungen zu Verantwortlichkeiten bezueglich Systemen und Datenqualitaet in relevanten Prozessen gibt,- es im Geschaeftsjahr Aenderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat,- es im Geschaeftsjahr Aenderungen in Bezug auf bestehende Datenfluesse und Eingriffsmoeglichkeiten in diese bzw. von internen Kontrollen zur Sicherstellung einer angemessenen Datenqualitaet gegeben hat,- es im Geschaeftsjahr wesentliche Probleme in Folge von Systemausfaellen, sicherheitsrelevanten Vorfaellen oder der Datenqualitaet gegeben hat und- ein Change-Management-Prozess fuer Aenderungen an Prozessen, Datenfluessen und Applikationen eingerichtet ist.Relevante IT-Anwendungen sind an die Erste Digital GmbH als Dienstleistungsorganisation ausgelagert, fuer die ein aktueller Pruefungsbericht nach ISAE 3402 Typ 2 vorliegt. Wir haben das Vorliegen von aktuellen Dienstanweisungen, Richtlinien und Prozessbeschreibungen, in denen die internen Ablaeufe zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen dokumentiert sind, ueberprueft und uns dabei ueberzeugt, ob die Ausgestaltung der internen

Regelungen die ausreichende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht.Wir haben eine schriftliche Erklaerung der Geschaeftsleitung darueber eingeholt, ob ein angemessenes Internes Kontrollsystem eingerichtet ist, inwieweit die in Teil II der Anlage zum Pruefungsbericht angefuehrten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und dass uns alle diesbezueglichen Informationen und Dokumente zugaenglich gemacht wurden.

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risiko-, Ertrags- und Vermögenslage sowie Refinanzierungssituation):

Wir verweisen auf unsere Ausfuehrungen unter Teil 2 des Pruefungsberichtes.

	Allgemeine Ausführungen (Zutreffendes ankreuzen)	**Pos. Nr.**	**ja**	**nein**
1.	Ist das Kreditinstitut Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG?	2010120	☒	☐
1a.	Wenn **ja**, gilt das Kreditinstitut als übergeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG?	2010220	☐	☒
1b.	Ist das Kreditinstitut einer Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nachgeordnet?	2010320	☐	☒
1c.	Wenn ja, gilt das Kreditinstitut als verantwortliches Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG?		☐	☐
2.	Ist das Kreditinstitut Teil eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG?	2010420	☐	☒
2a.	Wenn **ja**, gilt das Kreditinstitut als Zentralorganisation gemäß § 30a Abs. 1 BWG?		☐	☐
3.	Ist das Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013?	2010620	☐	☒
3a.	Wenn **ja**, ist das Kreditinstitut für die Erstellung einer konsolidierten oder aggregierten Bilanz gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verantwortlich?		☐	☐
3b.	Wenn 3a. **ja**, wurde eine konsolidierte Bilanz gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erstellt?		☐	☐
4.	Ist das Kreditinstitut Teil eines Liquiditätsverbundes gemäß § 27a BWG?	2010920	☐	☒
4a.	Wenn **ja**, gilt das Kreditinstitut als Zentralinstitut gemäß § 27a BWG?		☐	☐
5.	Übersteigt die Bilanzsumme des Kreditinstituts eine Milliarde Euro?	2011120	☐	☒
6.	Hat das Kreditinstitut übertragbare Wertpapiere ausgegeben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017 zugelassen sind?	2011220	☐	☒

Teil II

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Die Gesellschaft ist kein uebergeordnetes Kreditinstitut, § 30 BWG ist daher nicht anwendbar.Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG sind die §§ 30a, 30b und 30c BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 30 und § 30a BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen behördlichen Auflagen:		
1.1. Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Freistellungsvorschriften gemäß § 30b und § 30c BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen behördlichen Auflagen:		
1.2 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Die Verwaltungsgesellschaft ist kein Zentralinstitut. Art. 49 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden:		
2.1. Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
2.2 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

3. Eigenmittelanforderungen	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:	
3.1 Feststellungen:	**Gesetzesreferenz**

4. Großkredite		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Großkreditvorschriften gemäß Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
4.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

5. Liquidität		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG sind Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und § 27a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen gemäß Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
5.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zum Liquiditätsverbund gemäß § 27a BWG:		
5.2 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

6. Sorgfaltspflichten
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG sind § 39 Abs. 3 und 4 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.Fuer die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG haben wir folgende Pruefungshandlungen gesetzt:Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten und kohaerenten Risikostrategien und Limitsystemen sowie aktueller Grundsaetze zur Erfassung, Steuerung und Ueberwachung der bankgeschaeftlichen und bankbetrieblichen Risiken, insbesondere der in § 39 Abs. 2b BWG angefuehrten Risiken sowie zur Verguetungspolitik und -praktiken, ueberprueft.Wir haben die Risikostrategien und Limitsysteme sowie die aktuellen Grundsaetze zur Erfassung, Steuerung und Ueberwachung der bankgeschaeftlichen und bankbetrieblichen Risiken unter Beruecksichtigung von Art, Umfang und Komplexitaet der betriebenen Bankgeschaefte (Proportionalitaetsgrundsatz) dahingehend kritisch gewuerdigt, ob diese geeignet ist, die einzelnen Risikoarten des § 39 Abs. 2b BWG angemessen zu erfassen, zu beurteilen, zu steuern und zu ueberwachen.Wir haben die verantwortlichen Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren der Bank in Hinblick auf § 39 BWG der Art, dem Umfang und der Komplexitaet der betriebenen Bankgeschaefte angemessen sind und ob nach ihrer Kenntnis im Berichtsjahr wesentliche Schwaechen festgestellt wurden.Wir haben die Organisationsstruktur des Kreditinstituts dahingehend kritisch gewuerdigt, ob innerhalb des Geschaeftsbetriebes angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen zur Vermeidung von Interessens- und Kompetenzkonflikten vorliegen.Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des § 39 BWG enthalten: - Pruefberichte der Internen Revision waehrend des Geschaeftsjahres, - Pruefberichte der Aufsichtsbehoerden oder externer Pruefer waehrend des Geschaeftsjahres, - schriftliche Korrespondenz mit den Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahres, - Protokolle von

Sitzungen der Geschaeftsleitung, Aufsichtsrat oder sonstigen risikorelevanten Gremien.Wir haben Meldungen an die Whistle Blowing Stelle kritisch dahingehend durchgesehen, ob Sachverhalte eingetreten sind, die auf ein Zuwiderlaufen der Sorgfaltspflichten des § 39 BWG hindeuten koennten.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG, einschließlich den Vorgaben der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG:
Aufgrund der von uns im Rahmen dieser Pruefung durchgefuehrten Taetigkeiten in Bezug auf Sorgfaltspflichten sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf Sorgfaltspflichten eingerichtet hat.

6.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

7. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Fuer die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekaempfung von Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung gemaesz den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwaeschegesetzes (FM-GwG) sowie gemaesz § 41 BWG haben wir folgende spezifische Pruefungshandlungen gesetzt:Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit der Praevention gegen Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung erhoben und kritisch gewuerdigt sowie die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitaeten im Rahmen eines Walk Throughs ueberprueft.Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm, Stellenbeschreibungen) und durch Befragung der Mitglieder der Geschaeftsleitung erhoben, ob die Anforderungen an die interne Organisation, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der mit der Praevention gegen Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung betrauten Mitarbeiter i.S.d. § 23 Abs. 3 FM-GwG erfuellt sind (z.B. direkte Unterstellung unter die Geschaeftsleiter, ausreichende Befugnisse, ausreichende personelle/technische Ressourcen).Wir haben die Geschaeftsleitung zur Risikoeinschaetzung und zur Angemessenheit der gesetzten Masznahmen in Bezug auf die Einhaltung der Vorkehrungen zur Praevention gegen Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung befragt.Wir haben uns Nachweise (z.B. Anwesenheitslisten) ueber Schulungen von mit geldwaesche- relevanten Belangen befassten Mitarbeitern des Unternehmens im Hinblick auf Praevention gegen Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung vorlegen lassen.Wir haben die Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemaesz § 4 FM-GwG eingeholt und erhoben, ob im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der potentiellen Risiken der Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung, welche in einem angemessenen Verhaeltnis zu Art und Groesze des Unternehmens zu stehen hat, saemtliche relevante Risikofaktoren sowie die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse gemaesz § 3 FM-GwG bzw. des Berichts der Europaeischen Kommission ueber die Risiken der Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung im Binnenmarkt beruecksichtigt wurden und welche Masznahmen zur Steuerung und Begrenzung dieser Risiken daraus abgeleitet wurden.Wir haben erhoben, ob die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit der Praevention gegen Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten schriftlich dokumentiert und eingerichtet wurden. Weiters haben wir im Zuge der Befragung der Mitglieder der Geschaeftsleitung erhoben, ob die zur Ueberpruefung der Einhaltung gruppenweiter Strategien und Verfahren erforderlichen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des besonderen Beauftragten (§ 23 Abs. 2 FM-GwG) erfuellt sind.Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des Kreditinstituts kritisch befragt, ob- die Bestimmungen zur Praevention gegen Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung eingehalten worden sind,- die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,- nach ihrer Kenntnis im Geschaeftsjahr wesentliche Verstoesze erfolgt sind,- es im Geschaeftsjahr Aenderungen oder Implementierungen in relevanten IT-Anwendungen oder Schnittstellen gegeben hat und- es im Geschaeftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualitaet gegeben hat.Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekaempfung von Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung enthalten:- Berichte des Geldwaeschereibeauftragten inklusive Verdachtsmeldungen waehrend des Geschaeftsjahrs und Korrespondenzen mit der Geldwaeschemeldestelle- Pruefberichte der Internen Revision waehrend des Geschaeftsjahrs- allfaellige Pruefberichte der Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs- Korrespondenz mit den Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs- Protokolle von Sitzungen der Geschaeftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter GremienBei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten des Geldwaeschereibeauftragten an die Geschaeftsleiter haben wir sie mit dem Geldwaeschereibeauftragten besprochen. Wir haben die diesbezueglichen Meldungen des Unternehmens an die zustaendige Behoerde durchgesehen.

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, sowie gemäß § 41 BWG:

Auf Grund der von uns im Rahmen dieser Pruefung durchgefuehrten Taetigkeiten sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekaempfung von Geldwaescherei und Terrorismusfinanzierung gemaesz den §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwaeschegesetzes (FM-GwG) sowie gemaesz § 41 BWG eingerichtet hat.		
7.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
7.2 Anzahl der Verdachtsmeldungen:		
-		

7a. Auslagerung		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemäß § 10 Abs. 6 InvFG ist § 25 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Anforderungen an Auslagerungen gemäß § 25 BWG in Verbindung mit der Anlage zu § 25:		
7a.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

8. Interne Kapitaladäquanz		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist § 39a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG:		
8.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

9. Interne Revision		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist § 42 BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zur internen Revision gemäß § 42 BWG:		
9.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Risikogewichtung und dem Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors gemäß Art. 89, 90 und 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
10.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402:		
10.2 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

11. Indikatoren des Sanierungsplans
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Verwaltungsgesellschaften sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemaesz § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z 23 BaSAG ist das Bundesgesetz ueber die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) daher nicht anwendbar.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den im Sanierungsplan bestimmten Indikatoren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, und der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 BaSAG:
11.1 Feststellungen: **Gesetzesreferenz**

12. Handelsbuch		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch:		
12.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit Teil 3 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		
12.2 Feststellungen in Zusammenhang mit den Kriterien für die Festlegung der qualifizierten Aktiva:		**Gesetzesreferenz**
12.3 Feststellungen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises unter Berücksichtigung von Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		**Gesetzesreferenz**
12.4 Feststellungen in Zusammenhang mit dem Ansatz zur Bewertung von Optionen, insbesondere der Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 329 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		**Gesetzesreferenz**

12.5 Feststellungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Art. 329 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:		**Gesetzesreferenz**

13. Mindesteigenmittelerfordernis für operationelles Risiko		
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:		
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 320 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, soweit der Standardansatz Verwendung findet:		
13.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

14. Wohlverhalten in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Gemaesz § 2 Abs. 3 WAG 2018 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 InvFG sind hinsichtlich der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung vom 2. Hauptstueck (Organisatorische Anforderungen) des WAG 2018 nur die §§ 33 (Verpflichtung zum Fuehren von Aufzeichnungen), 38 bis 60 (Schutz des Kundenvermoegens, Interessenkonflikte, Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen, Berichtspflicht), 62 Abs. 1 bis 3 (bestmoegliche Durchfuehrung) sowie die in Art. 1 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565 genannten Bestimmungen anwendbar. Fuer die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung des 2. Hauptstuecks WAG 2018, des Abschnittes 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565, der Titel II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und des 3. und 4. Abschnittes des 1. Hauptstuecks BoerseG 2018 haben wir folgende spezifische Pruefungshandlungen gesetzt:Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmasznahmen im Zusammenhang mit der Meldung von Geschaeften, dem Schutz des Kundenvermoegens, dem Umgang mit Interessenskonflikten, der Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden, der Anlageberatung, der Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen, den Informations- und Berichtspflichten, der bestmoeglichen Durchfuehrung von Dienstleistungen, der Bearbeitung von Kundenauftraegen sowie der Kundeneinstufung kritisch gewuerdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitaeten im Rahmen eines Walk Throughs ueberprueft.Wir haben anhand der Aufbauorganisation (Organigramm, Stellenbeschreibungen und Ausbildungskonzept, Leitlinien) und durch Befragung der Mitglieder der Geschaeftsleitung erhoben, ob die organisatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Produktueberwachungspflichten, der Compliance, der Internen Revision, dem Risikomanagement, der Mitarbeiteraus- und -fortbildung, dem Schutz des Kundenvermoegens und der Fuehrung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen in der erforderlichen Auspraegung erfuellt sind. Darueber hinaus haben wir anhand der Aufbauorganisation und durch Befragung der Mitglieder der Geschaeftsleitung erhoben, ob die organisatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines algorithmischen Handels oder eines direkten elektronischen Zugangs in der erforderlichen Auspraegung erfuellt sind.Wir haben das Vorliegen von schriftlich dokumentierten Verfahren und Regeln im Zusammenhang mit dem Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF, OTF) sowie eines Systematischen Internalisierers ueberprueft.Sofern wesentliche betriebliche Aufgaben an Dienstleister ausgelagert sind, haben wir die in diesem Zusammenhang festgelegten Verfahren erhoben.Wir haben uns von der Angemessenheit der Vorkehrungen, welche gemaesz den §§ 38 bis 43 WAG 2018 zum Schutz des Kundenvermoegens getroffen wurden, ueberzeugt.Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob• die Bestimmungen bzw. Richtlinien/Arbeitsanweisungen zum 2. Hauptstueck WAG 2018, zum Abschnitt 3 des Kapitels II sowie zum Kapitel III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565, zum Titel II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und zum 3. und 4. Abschnitt des 1. Hauptstuecks BoerseG 2018 eingehalten worden sind,• die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist,• nach ihrer Kenntnis im Geschaeftsjahr wesentliche Verstoesze erfolgt sind und• es im Geschaeftsjahr wesentliche Probleme in der Datenqualitaet gegeben hat.Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der Bestimmungen des 2. Hauptstuecks WAG 2018, des Abschnittes 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/565, der Titel II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und des 3. und 4. Abschnittes des 1. Hauptstuecks BoerseG 2018 enthalten, und uns dabei auch von einer regelmaeszigen Berichterstattung an die Geschaeftsleitung und an das

Aufsichtsorgan ueberzeugt:• Berichte des Compliance-Beauftragten waehrend des Geschaeftsjahrs• Berichte des Risikomanagements waehrend des Geschaeftsjahrs• Pruefberichte der Internen Revision waehrend des Geschaeftsjahrs• Allfaellige Pruefberichte der Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs• Korrespondenz mit den Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs• Protokolle von Sitzungen der Geschaeftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter GremienBei Vorliegen von bemerkenswerten Sachverhalten in den Berichten an die Geschaeftsleiter, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung *1. des 2. Hauptstücks „Organisatorische Anforderungen“ des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (WAG 2018) und des Abschnittes 3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1011, ABl. Nr. L 165 vom 21.06.2019 S. 1,* *2. des Titels II „Transparenz für Handelsplätze“, des Titels III „Transparenz für systematische Internalisierer und Wertpapierfirmen, die mit OTC handeln“ und des Titels IV „Meldung von Geschäften“ der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der* *Fassung der Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 54 und* *3. des 3. Abschnitts über multilaterale Handelssysteme und des 4. Abschnittes über systematische Internalisierung des 1. Hauptstücks des BörseG 2018:*
Aufgrund der von uns im Rahmen dieser Pruefung durchgefuehrten Taetigkeiten in Bezug auf das Wohlverhalten in Zusammenhang mit Wertpapiergeschaeften sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf das Wohlverhalten in Zusammenhang mit Wertpapiergeschaeften eingerichtet hat. Ohne unser Prüfungsergebnis einzuschränken, weisen wir auf nachfolgendes Ereignis hin. Am 27. November wurde das Anteilsgeschäft für alle Fonds der Erste Asset Management GmbH aufgrund von technischen Schwierigkeiten ausgesetzt.

14.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Die Verwaltungsgesellschaft ist kein Zentralinstitut und auch keinem Zentralinstitut angeschlossen. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist daher nicht anwendbar.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

15.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

16. Nettingvereinbarungen
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

16.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Fuer die auf eine negative Zusicherung gerichtete Beurteilung im Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 InvFG 2011 haben wir folgende spezifische Pruefungshandlungen gesetzt:Zu § 8 InvFG (Eigenmittel): Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmasznahmen zur Ermittlung, Verwaltung, Ueberwachung, Erfassung und Meldung der Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemaeszen Berechnung der Eigenmittel erhoben und kritisch gewuerdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitaeten im Rahmen eines Walk Throughs ueberprueft. Wir haben Beschreibungen aller wesentlichen automationsunterstuetzten Arbeitsschritte und Schnittstellen sowie eine Uebersicht der verwendeten IT-Anwendungen samt anwendungsabhaengigen IT-Kontrollen (inklusive Berechtigungskonzepten) in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel eingeholt und kritisch gewuerdigt. Wir haben erhoben, ob die Zulieferung der relevanten Daten an das Meldewesen manuell oder automatisiert erfolgt, und die diesbezuegliche Prozessbeschreibung kritisch gewuerdigt. Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob - die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen nach § 8 InvFG eingehalten worden sind, - die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und - nach ihrer Kenntnis im Geschaeftsjahr wesentliche Verstoesze erfolgt sind. Wir haben die Meldung ueber die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach § 8 InvFG zum Abschlussstichtag durchgesehen und kritisch gewuerdigt. Zu §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG (Organisation, Compliance, Interne Revision, Risikomanagement, Persoenliche Geschaefte, Aufzeichnungen, Anlegerbeschwerden, Interessenkonflikte, Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilsinhaber zu handeln, Uebertragung von Aufgaben an Dritte, Werbung und Angebot von Anteilen, Prospekt und Informationen fuer die Anleger): Wir haben die organisatorische Einordnung der Internen Revision sowie die Kontrollverfahren, welche deren ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Ausschlieszungsgruende sicherstellen, erhoben. Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend die Interne Revision gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualitaet sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewuerdigt. Wir haben den Revisionsplan im Hinblick auf die Abdeckung der Geschaeftstaetigkeit und der gesetzlich geforderten Prueffelder durchgesehen. Wir haben Umfang und Haeufigkeit der Berichterstattung der Internen Revision an die Geschaeftsleiter und den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans durch Einsicht in die Berichterstattung ueberprueft. Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zustaendigen Personen die Ueberwachung der Internen Revision durch die Geschaeftsleiter und das Aufsichtsorgan ueberprueft.Wir haben die organisatorische Einordnung des Risikomanagements sowie die Kontrollverfahren, welche dessen ausreichende qualitative und quantitative Ausstattung sowie die Einhaltung der Unabhaengigkeitsbestimmungen sicherstellen, erhoben. Wir haben die Organisationsrichtlinien betreffend das Risikomanagement gelesen und sie auf Angemessenheit und Aktualitaet sowie hinsichtlich Abdeckung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte gewuerdigt. Wir haben Umfang und Haeufigkeit der Berichterstattung des Risikomanagements an die Geschaeftsleiter und das Aufsichtsorgan durch Einsicht in die Berichterstattung ueberprueft. Wir haben durch Einsichtnahme in Protokolle sowie Befragung der zustaendigen Personen die Ueberwachung des Risikomanagements durch die Geschaeftsleiter und das Aufsichtsorgan ueberprueft. Wir haben uns die im InvFG vorgesehenen Leitlinien (z.B. Persoenliche Geschaefte, Aufzeichnungen, Anlegerbeschwerden, Umgang mit Interessenkonflikten, Pflicht, im besten Interesse der OGAW und ihrer Anteilsinhaber zu handeln, Werbung, Angebot von Anteilen und Informationen fuer die Anleger (Prospekt sowie Kundeninformationsdokument (KID)) etc.) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen. Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmasznahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Leitlinien erhoben und kritisch gewuerdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitaeten im Rahmen eines Walk Throughs ueberprueft. Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob - die im InvFG vorgesehenen Leitlinien eingehalten worden sind - die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und - nach ihrer Kenntnis im Geschaeftsjahr wesentliche Verstoesze erfolgt sind. Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG enthalten, und uns dabei auch von einer regelmaeszigen Berichterstattung an die Geschaeftsleitung und an das Aufsichtsorgan ueberzeugt: - Berichte des Compliance-Beauftragten waehrend des Geschaeftsjahrs - Risikomanagementberichte waehrend des Geschaeftsjahrs - Pruefberichte der Internen Revision waehrend des Geschaeftsjahrs - Pruefberichte der Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs - Korrespondenz mit den Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs - Protokolle von Sitzungen der Geschaeftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der §§ 9 bis 26, 28 bis 35 sowie 128 bis 138 InvFG erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen. Wir haben die Geschaeftsleitung hinsichtlich des Vorliegens von Kundenbeschwerden befragt und uns die Bearbeitung der Beschwerden erlaeutern lassen.Zu § 27 InvFG (individuelle Portfolioverwaltung):Wir haben die Leitlinien der Verwaltungsgesellschaft betreffend die Vermoegensveranlagungen daraufhin kritisch durchgesehen und in Testfaellen nachvollzogen, ob die Bestimmungen des § 27 InvFG (Zustimmung des Kunden bei der Veranlagung in eigenen Fondsanteilen) beachtet wurden.Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmasznahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des § 27 InvFG (Zustimmung des

Kunden bei der Veranlagung in eigenen Fondsanteilen) erhoben und kritisch gewuerdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitaeten im Rahmen eines Walk Throughs ueberprueft.Zu §§ 39 bis 45 sowie 66 bis 92 InvFG (Depotbank, Veranlagungsbestimmungen, Risikomanagement der OGAW): Wir haben das Vorliegen und die Aktualitaet von internen Richtlinien und Dienstanweisungen, in denen die wesentlichen internen Ablaeufe zur Einhaltung der fuer OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG und zur Messung und Ueberwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten OGAW sowie die Kontrollen der Einhaltung der Prozesse geregelt sind, ueberprueft und uns dabei ueberzeugt, ob die Ablaufbeschreibungen und internen Kontrollmechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexitaet der Geschaeftstaetigkeit entsprechen. Wir haben die Gestaltung (Design) der wesentlichen internen Kontrollmasznahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der fuer OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG und zur Messung und Ueberwachung der Risiken der von der Gesellschaft verwalteten OGAW erhoben und kritisch gewuerdigt und die Umsetzung (Implementation) der wesentlichen Kontrollaktivitaeten im Rahmen eines Walk Throughs ueberprueft. Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft kritisch befragt, ob - die fuer OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG, die Risikomanagement-Grundsaetze sowie die Bestimmungen betreffend die Depotbanken im Geschaeftsjahr der Verwaltungsgesellschaft sowie im jeweiligen Rechnungsjahr der von der Gesellschaft verwalteten Sondervermoegen eingehalten worden sind, - die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende interne Kontrollen sichergestellt ist und - nach ihrer Kenntnis im Geschaeftsjahr wesentliche Verstoesze erfolgt sind. Wir haben nachfolgende Unterlagen kritisch daraufhin durchgesehen, ob sie Hinweise auf die Verletzung der fuer OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG, der Risikomanagement-Grundsaetze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbanken enthalten, und uns dabei auch von einer regelmaeszigen Berichterstattung an die Geschaeftsleitung und an das Aufsichtsorgan ueberzeugt:- Debotbankvertraege - Berichte des Compliance-Beauftragten waehrend des Geschaeftsjahrs - Risikomanagementberichte waehrend des Geschaeftsjahrs - Pruefberichte der Internen Revision waehrend des Geschaeftsjahrs - Pruefberichte der Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs - Korrespondenz mit den Aufsichtsbehoerden waehrend des Geschaeftsjahrs - Protokolle von Sitzungen der Geschaeftsleitung und des Aufsichtsrats oder sonstiger risikorelevanter Gremien Soweit aus den aufgelisteten Unterlagen bemerkenswerte Sachverhalte betreffend die Verletzung der fuer OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen, der Risikomanagement-Grundsaetze oder der Bestimmungen betreffend die Depotbanken erkennbar waren, haben wir sie mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft besprochen. Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitaeten haben wir anlaesslich der im Geschaeftsjahr abgeschlossenen Pruefungen von Rechenschaftsberichten der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermoegen in Testfaellen eingesehen und kritisch gewuerdigt. Wir haben sowohl bei der Pruefung der Verwaltungsgesellschaft als auch bei der Pruefung jedes einzelnen Rechenschaftsberichts der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermoegen eine schriftliche Erklaerung der Geschaeftsfuehrung der Verwaltungsgesellschaft darueber eingeholt, inwieweit die fuer OGAW geltenden Veranlagungsbestimmungen des InvFG sowie die Risikomanagement-Grundsaetze eingehalten sowie ob uns alle diesbezueglichen Informationen und Dokumente zugaenglich gemacht wurden.

Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, 39 bis 45, 66 bis 92 sowie 128 bis 138 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011:

Aufgrund der von uns im Rahmen dieser Pruefung durchgefuehrten Taetigkeiten in Bezug auf das Investmentfondsgesetz sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass das Unternehmen kein in allen wesentlichen Belangen angemessenes Internes Kontrollsystem in Bezug auf das Investmentfondsgesetz eingerichtet hat. Ohne unser Prüfungsergebnis einzuschränken verweisen wir auf die unten angeführte Feststellung hin:

17.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**
000001	Am 11. Dezember 2024 kam es im Spezialfonds UIA Austro Garant zu einer Gesetzesverletzung im Zusammenhang mit §74 Abs 5 InvFG 2011. Der externe Fondsmanager tätigte eine iHv 16,15 % des Fondsvermögens in eine österreichische Staatsanleihe mit der ISIN AT0000A2QRW0. Da sich im Fonds bereits eine weitere österreichische Staatsanleihe (ISIN AT0000A3BPY0) im Ausmaß von 19,85 % des Fondsvermögens befand, führte diese Investition am 11.12.2024 zu einer geringfügigen Überschreitung iHv 0,996 % der in § 74 (5) InvFG 2011 ausgewiesenen Grenze, wonach Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, bis zu 35 vH des Fondsvermögens erworben werden dürfen.	§74 Abs 5 InvFG 2011

18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG)

Prüfungshandlungen des Bankprüfers:

Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemaesz § 1 Abs. 1 Z 13a BWG und uebt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. ImmoInvFG aus. Die Bestimmungen des ImmoInvFG sind daher nicht anwendbar.		
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 2 bis 9 sowie 21 bis 36 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG), BGBl. I Nr. 80/2003:		
18.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Das Kreditinstitut hat keine Konzession gemaesz § 1 Abs. 1 Z 21 BWG und uebt auch keine Depotbankfunktion i.S.d. BMSVG aus. Die Bestimmungen des BMSVG sind daher nicht anwendbar.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002:

19.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

19a. Einlagensicherung (ESAEG)
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:
Verwaltungsgesellschaften sind keine CRR-Kreditinstitute. Gemaesz § 8 Abs. 1 ESAEG ist der 2. Teil (und somit § 7 Abs. 1 Z 13) des Bundesgesetzes ueber die Einlagensicherung und Anlegerentschaedigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschaedigungsgesetz – ESAEG) daher nicht anwendbar.
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Qualität der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015:

19a.1 Feststellungen:		**Gesetzesreferenz**

Teil III

20. Konzessionierung (§ 4 und § 5 BWG)		
20.1 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des Kreditinstitutes (z.B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell, Erfüllung der Voraussetzungen des § 5a BWG):		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Konzessionierung.	n/a

21. Eigentümerbestimmungen (§ 20, § 20a und § 20b BWG)		
21.1 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 20, § 20a und § 20b BWG:		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Eigentuemerbestimmungen.	n/a

22. Besondere Umstände bei Krediten		
22.1 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit Krediten, bei denen besondere Umstände hinsichtlich ihrer Höhe, der Art der Sicherstellung, der Bearbeitung oder einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a

23. Beachtung von Sondergesetzen		
23.1 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des Sparkassengesetzes (SpG), BGBl. Nr. 64/1979:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a
23.2 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des Bausparkassengesetzes (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a
23.3 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung des Depotgesetzes, , BGBl. Nr. 424/1969:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a
23.4 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Pfandbriefgesetz (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, einschließlich Wahrnehmungen gemäß § 39 PfandBG in Verbindung mit dem Pfandbrief-gesetz (PfandbriefG), dRGBl. I S. 492/1927, dem Hypothekenbankgesetz (HypBG), dRGBl. S. 375/1899 und dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), RGBl. Nr. 213/1905:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a
23.5 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, in Verbindung mit dem PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a
23.6 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. Nr. L 317 vom 09.12.2019 S. 1, und den Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rah-mens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.06.2020 S. 13:		**Gesetzesreferenz**
000001	Anwendbar. Keine Wahrnehmungen.	n/a

23.7 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010:		**Gesetzesreferenz**
000001	Nicht anwendbar.	n/a
23.8 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013:		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG).	n/a
23.9 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/463, ABl. Nr. L 80 vom 22.03.2019 S. 16, in Verbindung mit dem SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016:		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmungen	n/a
23.10 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlage-produkte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1156, ABl. Nr. L 188 vom 12.07.2019 S. 55, in Verbindung mit dem PRIIP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 15/2018:		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmungen	Keine spezifische Gesetzesreferenz
23.11 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016 S. 43, in Verbindung mit dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2017:		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmungen	n/a

24. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften		
24.1 Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des BWG, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und anderer für Kreditinstitute wesentlicher Rechtsvorschriften:		**Gesetzesreferenz**
000001	Keine Wahrnehmungen zu sonstigen Vorschriften des BWG, InvFG oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.	n/a

Teil IV
Berichterstattung über besondere Vorfälle oder Tatsachen
(Befüllung nach den jeweils gültigen gesetzlich anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften)

1. Bestehen nicht börsennotierte Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften?

Name/Obligo/Sicherheiten
//

2. Sind unterjährig wesentliche Verluste aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, eingetreten?

Angabe der Höhe des Verlustes

3. Sind zum Zwecke der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen Garantien, Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte abgegeben, erhalten oder in Anspruch genommen worden?

Angabe von Name und Höhe

Teil V
Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis
(Befüllung nach den jeweils gültigen gesetzlich anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften)

Falls Frage 1b im Teil I dieser Anlage mit ja beantwortet wurde, sind für jede Kreditinstitutsgruppe, bei der eine übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine übergeordnete gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt, jeweils folgende Angaben zu tätigen:

Name der übergeordneten Finanzholdinggesellschaft:

Identnummer

1. anrechenbare konsolidierte Eigenmittel gemäß

Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

2. konsolidierte Eigenmittelanforderungen gemäß

Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

3. Eigenmittelüberschuss

4. Eigenmittelfehlbetrag

5. konsolidierte Bilanzsumme

Teil VI
Wesentliche Einmaleffekte im Berichtszeitraum
(Befüllung nach den jeweils gültigen gesetzlich anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften)

Art des Einmaleffektes	**Volumen in Tsd. Euro**	**GuV - wirksam gebucht in Tsd. Euro**	**generierte stille Lasten in Tsd. Euro**
Abfrage Einzelabschluss (UGB)			
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
Umwidmungen			
Buchgewinne aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen		1.476	
Buchverluste aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Sonderausschüttungen			
Außerplanmäßige Abschreibungen		0	
Zuschreibungen			
Grundstücke und Bauten des Anlagevermögens			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Sonstige Maßnahmen			
(Gesellschafter-)Zuschüsse, die über die GuV geführt werden			
Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken			
Veränderung der Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG			
sonstige Einmaleffekte (gewinnerhöhend)			
sonstige Einmaleffekte (gewinnreduzierend)			
Summe der Maßnahmen	**0**	**1.476**	**0**

Erläuterung der wesentlichen Einmaleffekte
Der Einmaleffekt ergibt sich aus dem realisierten Gewinn aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem Anlagevermögen.

Bei Anwendung von Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:

1. *Erläuterung der in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten wesentlichen Einmaleffekte des UGB-Jahresabschlusses hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Meldungen zu Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung gemäß den Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, inklusive betragsmäßiger Angabe und Angabe der entsprechenden Meldepositionen:*

2. *Erläuterung der in den Meldungen gemäß den Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 vorliegenden wesentlichen Einmaleffekte in Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung, die im UGB-Jahresabschluss zu keinen wesentlichen Einmaleffekten führen, inklusive betragsmäßiger Angabe und Angabe der entsprechenden Meldepositionen:*

Teil VII
Interne Kapitaladäquanz

Angabe, ob (i) nach „Going-Concern-", (ii) „Gone-Concern-Perspektive" oder nach (iii) normativer und ökonomischer Perspektive gesteuert wird; bei Going-Concern- und Gone-Concern-Perspektive ist auch das angewandte Konfidenzniveau anzugeben:

Gemaesz § 10 Abs. 6 InvFG ist § 39a BWG auf Verwaltungsgesellschaften nicht anwendbar.

Erfolgt die Steuerung nach der Going-Concern-Perspektive, ist neben der Spalte „Risikokapital gone concern oder ökonomische Perspektive" (B) auch die Spalte „Risikokapital going concern" (C) zu befüllen. Im Falle der Steuerung nach der Gone-Concern-Perspektive sowie bei einer Steuerung nach normativer und ökonomischer Perspektive ist die alleinige Befüllung der Spalte (B) ausreichend.

Die Spalte D „Haltedauerannahme" und die Zeilen „E. Qualitative Beschreibung" sind unter Berücksichtigung der Gone-Concern-Perspektive oder der normativen und ökonomischen Perspektive zu befüllen.

Risiko	Säule I	Säule II		
	A	B	C	D
	Eigenmittel -anforderung (Säule I) per 31.12.2025	Risikokapital gone concern oder ökonomische Perspektive (Säule II) per 31.12.2025	Risikokapital going concern (Säule II) per 31.12.2025	Haltedauer-annahme
1.Kreditrisiko	0	0	0	
E. Qualitative Beschreibung				
1.1. Kreditrisiko im engeren Sinn				
E. Qualitative Beschreibung				
1.2. Kreditkonzentrationsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
1.3. Beteiligungsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
1.4. Verbriefungsrisiko aus Investorpositionen				
E. Qualitative Beschreibung				
1.5. Risiko aus der Vergabe von Fremdwährungskrediten, soweit nicht unter 1.1. erfasst				
E. Qualitative Beschreibung				
2. Konzentrationsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				

3. Risikoarten des Handelsbuchs				
E. Qualitative Beschreibung				
4. Warenpositionsrisiko und Fremdwährungskredit-Risiko				
E. Qualitative Beschreibung				
4.1. Fremdwährungskredit-Risiko aus Beteiligungen				
E. Qualitative Beschreibung				
5. Operationelles Risiko				
E. Qualitative Beschreibung				
6. CVA-Risiko				
E. Qualitative Beschreibung				
7. Abwicklungsrisiko				
E. Qualitative Beschreibung				
8.Verbriefungsrisiko aus Originatorposition				
E. Qualitative Beschreibung				
9. Zinsrisiko im Bankbuch				
E. Qualitative Beschreibung				
10. Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken				
E. Qualitative Beschreibung				
11. Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen				
E. Qualitative Beschreibung				
12. Sonstige Risikoarten sofern in den vorgehenden Punkten noch nicht berücksichtigt				
E. Qualitative Beschreibung				
12.1. Credit spread-Risiko im Bankbuch				
E. Qualitative Beschreibung				
13. Abzug von Diversifikationseffekten				

E. Qualitative Beschreibung	

Bei Steuerung gemäß Going-Concern- oder Gone-Concern- Perspektive eine vergleichende Gegenüberstellung des Kapitals, bei Steuerung gemäß ökonomischer Perspektive eine beschreibende Darstellung, jeweils in Bezug auf:

- *Höhe*
- *Zusammensetzung*
- *Verteilung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder, Tochtergesellschaften und Risikoarten*

Erläuterungen der Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikobetrages unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften:

Erläuterung, ob die gemäß § 39a BWG ermittelten Werte (Säule II) auf Grundlage der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG ermittelt wurden (Säule I) bzw. welche Einheiten der Kreditinstitutsgruppe im Rahmen der Ermittlung gemäß § 39a BWG nicht berücksichtigt wurden bzw. Angabe, welche Einheiten, die nicht zur Kreditinstitutsgruppe gehören, im Rahmen des § 39a BWG berücksichtigt wurden:

Erläuterung, ob die Konsolidierungskreise für die Berechnung des Risikokapitals und der Deckungsmassen übereinstimmen:

Höhe des Shortfalls (erwartete Verluste abzüglich Wertberichtigungen) für jenes Portfolio, auf welches sich das in obiger Tabelle für das Kreditrisiko im engeren Sinn angeführte Risikokapital bezieht, wenn es nur die unerwarteten Verluste enthält:

Erläuterung zur Veröffentlichung des für die Risikokapitalberechnung unterstellten Konfidenzniveaus (Medium, Zeitpunkt, etc.):

KSW KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.